



► Nr. VO/2025/14680
öffentlich

Lübeck, 30.10.2025

Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.300 - Recht

Bearbeitung: Sebastian Ziemann (E-Mail: Sebastian.Ziemann@luebeck.de Telefon: 122-3003)

Bericht i.S. Fachaufsichtliche Prüfung der rechtskonformen Sachbearbeitung durch die HL

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
03.11.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.11.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
27.11.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Darstellung des Sachstands zum Vorgang Fachaufsichtliche Prüfung des Landes i.S. Leistungsfallbearbeitung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Bericht:

Wie berichtet (vgl. VO/2024/13674) hatte der Bereich Soziale Sicherung aufgrund einer andauernden extrem belastenden Personalsituation zur Ermöglichung einer zeitgerechten Fallbearbeitung bei den Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung den Standard bei der Bearbeitung der Leistungsanträge vereinfacht („Standardabsenkungen“). Dies wurde 2022 vom Land im Rahmen einer Prüfverfahrens beanstandet. Seither fanden hierzu diverse Gespräche mit dem Land statt, die aber zu keinem befriedigenden Ergebnis kamen, da das eigentliche Problem – die angespannte Personalsituation – weiterhin bestand. Im Mai 2024 setzte das Land das nach dem SGB XII vorgesehene Erstattungsverfahren mit dem Bund aus, mit der Folge, dass die Nettoausgaben für die entsprechenden Grundsicherungsleistungen nicht mehr an die HL weitergeleitet wurden. Die Leistungen mussten seitdem aus dem Haushalt der HL finanziert werden. Hierfür waren Kreditaufnahmen notwendig, so dass die HL zusätzlich mit Kreditzinsen belastet wurde.

Die HL beanstandete mehrfach die Verfahrensweise des Landes und beauftragte eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Erstellung eines Gutachtens über die Rechtslage sowie die Geltendmachung der berechtigten Forderungen der HL gegenüber dem Land. Das Gutachten ist als **Anlage 1** beigefügt.

Mittlerweile hat das Land die Erstattungen teilweise wiederaufgenommen. Die vom Land an die HL ausgekehrten Erstattungen belaufen sich danach für den Zeitraum Q 1/24 bis Q 3/25 nunmehr wie folgt:

2024	Anspruch	Erstattung	Erstattungsquote in %	Differenz
I. Quartal	14.353.366,70 €	14.353.366,70 €	100	0
II. Quartal	14.911.044,59 €	13.419.940,13 €	90	- 1.491.104,46 €
III. Quartal	14.579.756,28 €	13.121.780,65 €	90	- 1.457.975,63 €
IV. Quartal	14.883.247,88 €	14.883.247,88 €	100	0
				- 2.949.080,09 €
2025				
I. Quartal	14.096.240,16 €	13.673.352,95 €	97	- 422.887,21 €
II. Quartal	14.486.050,49 €	14.196.329,48 €	98	- 289.721,01 €
III. Quartal	14.135.911,77 €	13.994.552,65 €	99	- 141.359,12 €
IV. Quartal			100 (vom Land so angekündigt)	
				- 853.967,34 €
			Gesamt	- 3.803.047,43 €

Für die HL ergibt sich somit ein Fehlbetrag in Höhe von derzeit **3.803.074,43 Euro**, der vom Land bislang nicht ausgeglichen wurde. Da die HL zur Finanzierung der Grundsicherungsleistungen Bankkredit in Anspruch nehmen musste, sind die insoweit angefallenen und weiterhin anfallenden Kreditzinsen hinzuzurechnen. Diese belaufen sich auf **630.536,73 Euro** (Stand August 2025).

Im Mai 2025 forderte die beauftragte Kanzlei vom Land die Auszahlung der vollständigen Erstattung an die HL sowie den Ausgleich des Zinsschadens. Das Schreiben ist als **Anlage 2** beigefügt. Als Reaktion hierauf erfolgten verschiedene schriftliche und telefonische Austausche zwischen dem Land und der HL, im Rahmen derer die HL ihre Zahlungsaufforderung mehrfach wiederholte. In einem Schreiben vom 7. August 2025 stellte der Bürgermeister gegenüber dem Ministerium nochmal ausführlich den Sachstand und die Problemlage dar, forderte das Land auf, die HL zur Bewältigung der Problematik zu beraten und die berechtigten Erstattungen vorzunehmen, s. **Anlage 3**. Eine substantielle Reaktion des Landes erfolgte bislang nicht. Bis heute (Stand der Erstellung dieses Berichts) konnte das Land der HL keinen durch die Standardabsenkungen verursachten Schaden darlegen.

Nach dem Ergebnis des von der HL in Auftrag gegebenen Gutachtens ist die Rechtslage hinreichend geklärt. Der HL steht ein Anspruch auf vollständige Erstattung der Nettoausgaben für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu. Der Einbehalt war von vorn herein rechtswidrig.

Ein Schaden konnte überdies nicht ermittelt werden. Aber selbst bei Bestehen eines Schadens würde ein Ersatzanspruch gegen das Land ausscheiden. Da das Land für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB XII keine eigenen Mittel zur Verfügung stellt, sondern vielmehr nur die Erstattung des Bundes an die Kommunen weiterreicht, kann dem Land nur ein Scha-

den entstehen, wenn der Bund gegenüber dem Land einen Schaden geltend macht. Im Verhältnis Bund - Land kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts insoweit ein Schadensersatzanspruch aber nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verletzung des Kernbereichs der übertragenen Pflichten in Betracht. Wie sich dem Gutachten entnehmen lässt, sind die Standardabsenkungen aber weit von einer solchen Kernbereichsverletzung entfernt.

Hinzu kommt, worauf der Gutachter ebenfalls verweist, dass die Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Grundsicherungsfallbearbeitung das Land genauso getroffen hätten, wenn es sich dieser Aufgabe nicht durch Übertragung auf die Kommunen entledigt hätte. Die Kommunen sorgen dafür, dass die vom Bund dem Land übertragene Aufgabe ordnungsgemäß erledigt wird. Bei dieser Aufgabe hat das Land die Kommunen gemäß § 7 SGB XII ausdrücklich zu unterstützen. Diesem Erfordernis ist das Land nicht nachgekommen. Stattdessen hat die Aussetzung des Erstattungsverfahrens zu einem mittleren sechsstelligen Zinschaden bei der HL geführt.

Das Land hatte eine Stellungnahme zu unseren Forderungen zeitnah nach den Herbstferien angekündigt. Auf Nachfrage teilte der Staatssekretär mit, dass man auch nach den Herbstferien noch keine abschließende Prüfung und mögliche Schadensermittlung vollziehen konnte. Nun soll bis Monatsende November eine Stellungnahme des Landes erfolgen. Sollte sich das Land weiterhin nicht zum Ausgleich der berechtigten Forderungen der HL bereiterklären, ist beabsichtigt, Leistungsklage gegen das Land zu erheben. Hierzu wird die Verwaltung der Bürgerschaft ggf. zeitnah eine entsprechende Vorlage zur Entscheidung vorlegen.

Anlagen:

1. Gutachten RA Prof. Dr. Dombert
2. Schreiben Prof. Dr. Dombert an Ministerium
3. Schreiben Bgm an Staatssekretär vom 7. August 2025

Bürgermeister Jan Lindenau

Senatorin Pia Steinrücke

**Die Erstattung von Sozialhilfeleistungen nach § 46a SGB XII:
Zu den Ansprüchen der Hansestadt Lübeck gegen das Land
Schleswig-Holstein**

Gutachten

der Dombert Rechtsanwälte Part mbB

vorgelegt von

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Professor Dr. Matthias Dombert, Potsdam

I. Problemaufriss und Gutachtauftrag

Die Hansestadt Lübeck hat DOMBERT Rechtsanwälte um die Bewertung von Rechtsfragen gebeten, die auf der Ebene des einfachen Gesetzes durch die Erstattung von Sozialleistungen an die kommunalen Aufgabenträger nach dem SGB XII ausgelöst werden, hinter denen sich aber verfassungsrechtlich Aspekte der Bundesauftragsverwaltung (Art. 84 GG) verbergen und damit vor allem die Frage angesprochen ist, welche Rechtsfolge eintritt, wenn ein mit der Ausführung eines Bundesgesetzes vom Land betrauter Verwaltungsträger Mittel in einer nicht vom Gesetz gedeckten Weise ausgegeben hat.

POTSDAM

Partner i.S.d. PartGG

Prof. Dr. Matthias Dombert
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Janko Geßner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Klaus Herrmann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Jan Thiele
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Dominik Lück
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Beate Schulte zu Sodingen

Dr. Maximilian Dombert
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Angestellte Rechtsanwälte

Madeleine Riemer
Fachwältin für Vergaberecht

Dr. Janett Wölkerling, M.Mel. | counsel

Franziska Wilke

Josefine Wilke

Izabela Bochno

Philipp Buslowicz, LL.M.
Fachanwalt für Vergaberecht

Tobias Schröter

Mareike Thiele

Kristina Gottschalk, LL.M.oec.

Sophia von Hodenberg

Dr. Stephan Berndt

Charlotte Blech, LL.M. (UCLA)

Natalie Carstens

Zeynep Kenar

Michael Liesegang

Patricia Kohls

Judith Affeldt

Anuschka Siegers

Tatjana Schmidt, LL.M. (Berkeley)

Philipp Korbmacher, LL.M.

Michael Lieberum

in Zusammenarbeit mit

Dr. Margarete Mühl-Jäckel
LL.M. (Harvard) | of counsel

Ulf Domgörgen

of counsel

Prof. Dr. Klaus Günther-Dieng

of counsel

DÜSSELDORF

Partner i.S.d. PartGG

Tobias Roß

Angestellte Rechtsanwälte

Kristina Dörnenburg
Fachwältin für Verwaltungsrecht

Moritz Zimmermann, LL.M.

**Partnerschaftsgesellschaft mit
beschränkter Berufshaftung
AG Potsdam PR 119**

Für die Hansestadt Lübeck wird diese Frage aktuell, nachdem das Land Schleswig-Holstein sich unter Hinweis auf Versäumnisse der Stadt weigert, beim Bund Mittel abzurufen, die sie an hilfsbedürftige Mitbürger ausgereicht hat. Konkret geht es um Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII, die Antragsteller zur Sicherung ihrer Existenz erhalten, weil sie diese nicht mit eigenen Mitteln bestreiten können, sei es, weil sie erwerbsunfähig oder behindert, unter 15 Jahre alt oder Bezieher von Altersrenten sind. Diese Leistungen werden nach § 46a SGB XII vom Bund getragen, den Ländern und über diese den – das SGB XII ausführenden – Kommunen erstattet. Im konkreten Fall steht diese Erstattung gegenüber der Hansestadt aus. Unter Berufung auf die – objektiv rechtswidrige – Bewilligungspraxis der Hansestadt weigert sich das Land, beim Bund Mittel abzurufen, und an die Stadt auszukehren.

Dies hat für die Hansestadt finanziell einschneidende Folgen. Es geht um Erstattungsleistungen i.H.v. rund 30 Millionen €. Dass dies zwangsläufig die Frage nach der Rechtmäßigkeit dieses Einbehalts aufwirft, liegt auf der Hand. Damit hat es aber nicht sein Bewenden. Denn da die Stadt im Außenverhältnis zum Bürger eine gesetzlich angeordnete Ausführungspflicht trifft, sie also gehalten ist, berechnete Sozialhilfeansprüche der Bürger zu erfüllen, bleibt ihr nichts anderes übrig, als Kredite aufzunehmen, um Leistungsansprüche erfüllen zu können – was unweigerlich zu der Frage führt, ob die dafür angefallenen Zinsen im Verhältnis zum Land nicht einen Ersatzanspruch auslösen, wenn das Land der Hansestadt die ihr zustehenden Erstattungen zu Unrecht vorenthält. Beide Themen – Einbehalt wie Zinsschaden – bewirken einen dritten Aspekt. Zu untersuchen ist, welches gerichtliche Vorgehen der Hansestadt zu empfehlen ist, falls sich die Rechtswidrigkeit des Landeshandelns herausstellt. Nur um das Handeln des Landes soll es gehen, Fragen, die sich im Verhältnis zum Bund stellen würden, bleiben ausgeklammert.

Mit dieser Einschränkung liegt unserem Gutachten zur Beantwortung der skizzierten Fragen folgender Prüfungsgang zugrunde:

Nachdem wir im nachfolgenden Abschnitt II die wesentlichen Ergebnisse unserer Prüfung vorangestellt haben, erläutern wir in Abschnitt III den rechtlichen Rahmen für das Zusammenwirken von Bund, Land und Kommune und stellen hierbei in aller Kürze auch den streitauslösenden Verwaltungsvorgang dar. Der anschließende Abschnitt IV bildet den Hauptteil des Gutachtens. In ihm wird zunächst der Frage nachgegangen, ob und inwieweit das Land sich zur Rechtfertigung des unterbleibenden Mittelabruf auf eine Ermächtigungsgrundlage berufen kann. Soweit es um den Abruf der Mittel beim Bund geht, wird sodann in einem nächsten Schritt geprüft, ob und inwieweit die Rechtsauffassung des Bundes das Land bindet und den Abruf der Mittel verhindert. Daran an schließt sich die Prüfung, ob und inwieweit das Land selbst Ansprüche gegenüber der Hansestadt etwa deswegen geltend machen kann, weil ihm ein Schadensersatzanspruch wegen einer fehlerhaften Sozialhilfegewährung zusteht. Unser Gutachten wird schließlich durch die Ausführungen zu den Rechtsschutzmöglichkeiten abgeschlossen, die der Hansestadt zur Verfügung stehen.

II. Ergebnisse

- 1. Es ist rechtswidrig, dass das Land Schleswig-Holstein die Erstattungsleistungen für die durch die Hansestadt Lübeck gezahlten Sozialhilfeleistungen beim Bund nicht abruf. Lübeck hat einen Anspruch auf Zahlung der nach §§ 6 Abs. 1, 9 Abs. 1 AG-SGB XII SH ausstehenden Erstattungsleistungen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein.**
- 2. Dieser Anspruch steht nicht zur Disposition des Landes. § 9 Abs. 1 AG-SGB XII SH bewirkt ebenso wie § 46a Abs. 1 SGB XII als gebundene Entscheidung einen Anspruch der Stadt auf Ersatz aller tatsächlich angefallenen Nettoausgaben.**
- 3. Das Land kann nicht geltend machen, dass seine Erstattungspflicht nur den Kostenaufwand erfasse, der nach beanstandungsfreier Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen entstanden sei.**
- 4. Das Land ist auch aus Rechtsgründen nicht an am Mittelabruf gehindert. Wollte man im Schreiben des BMAS vom 28.07.2024 eine Weisung sehen, wird hierdurch eine Rechtfertigung für den Einbehalt der Bundesmittel geschaffen.**
- 5. Verstöße eines Sozialhilfeträgers gegen Prüf- und Belegpflichten führen nicht zu einem Verlust des Erstattungsanspruchs, können aber zu Schadensersatzansprüchen führen, die im Wege eines Zurückbehaltungsrechtes oder einer Aufrechnung Erstattungsansprüchen entgegengehalten werden können.**

- 6. Schadensersatzansprüche bestehen dann, wenn der örtliche Träger der Sozialhilfe die Anforderungen an eine „ordnungsgemäße Verwaltung“ missachtet. Da der Landesgesetzgeber mit diesem Begriff den Pflichteninhalt übernommen hat, den auch das Grundgesetz in Art. 104a Abs. 5 S. 1 GG fordert, steht fest, dass auch im Verhältnis des Landes zur Hansestadt entscheidend ist, ob und inwieweit die Hansestadt angesichts des eingeschränkten Personalbestandes damit die Anforderungen an die „ordnungsgemäße Verwaltung“ missachtet hat.**
- 7. Unabhängig von den Bestimmungen des Sorgfaltsmaßstabes liegt ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur „ordnungsgemäßen Verwaltung“ nur dann vor, wenn der „Kernbereich“ der zugewiesenen Pflichten missachtet worden ist.**
- 8. Im konkreten Fall haben die von der Hansestadt vorgenommenen „Standardabsenkungen“ diesen Kernbereich nicht betroffen. Ob und inwieweit der Kernbereich betroffen ist, muss auch mit Blick auf die Bedeutung der Gewährung von Sozialhilfe bestimmt werden.**
- 9. Soweit sich die Hansestadt Lübeck im Spannungsverhältnis zwischen Gesetzesbindung (Art. 20 Abs. 3 GG) und Existenzsicherung (Art. 1 Abs. 1 GG) dazu entschloss, den Prüfungsstandard abzusenken, stellt dies keine Verletzung von Pflichten des Kernbereichs da.**
- 10. Die Entscheidung des Landes, sich zur Erledigung staatlicher Aufgaben kommunaler Selbstverwaltungskörperschaften zu bedienen, bedeutet keine Haftungsprivilegierung des Landes. Es ist rechtswidrig, einem kommunalen Aufgabenträger haftungsbegründend einen Umstand entgegenzuhalten, dem das Land bei eigener Aufgabenerledigung auch ausgesetzt gewesen wäre.**
- 11. Wollte man zugunsten des Landes von einem Schadensersatzanspruch ausgehen, setzt dieser die Darlegung der konkreten Höhe voraus.**
- 12. Das Land kann seine Weigerung zum Mittelabruf auch nicht mit einem Zurückbehaltungsrecht rechtfertigen. Unabhängig davon, dass auch insofern das Bestehen einer Forderung des Landes gegenüber der Hansestadt Lübeck unklar ist, ist die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts vorliegend unverhältnismäßig. Sie verletzt die Hansestadt in ihrem Selbstverwaltungsrecht aus Art. 28 Abs. 2 GG.**
- 13. Die Hansestadt Lübeck kann den ihr entstandenen Zinsschaden nach § 6 Abs. 1 AG-SGB XII SH ersetzt verlangen. Der Begriff des Ausgleichs der entstandenen Nettoausgaben umfasst bei verfassungskonformer Auslegung nach Art. 57 Abs. 2 Verf SH auch die Kosten, die unmittelbar und kausal auf die Leistungserbringung zurückzuführen sind. Entsprechend ist der Zinsschaden als unmittelbare und kausale Folge der Leistungserbringung zu ersetzen.**
- 14. Ein Anspruch auf Prozesszinsen für den geltend gemachten Zinsschaden besteht nicht. Da es sich bei dem Ersatz des Zinsschadens nach § 6 Abs. 1 AG-SGB XII SH um eine Sozialleistung handelt, ist dieser nach der Rechtsprechung nicht analog § 291 BGB zu verzinsen.**
- 15. Ungeachtet der Möglichkeit, die vorstehend bejahten Ansprüche in einem Hauptsacheverfahren als Feststellungs- oder Leistungsklage gerichtlich durchzusetzen, sollte die Stadt unter Berücksichtigung der nachstehenden Maßgaben erwägen, ihren Anspruch auf Mittelabruf mittels einstweiliger (Regelungs-) Anordnung nach § 86 Abs. 2 SGG durchzusetzen.**

- 16. Eine einstweilige Anordnung setzt als Anordnungsgrund die Darlegung voraus, dass es nicht zumutbar ist, den Antragsteller auf ein jahrelanges, mehrere Instanzen umfassendes Hauptsacheverfahren zu verweisen.**
- 17. Die Anforderungen, die die Gerichte an die Darlegung des Anordnungsgrundes stellen, machen die Darlegung erforderlich, dass und inwieweit es die Haushaltssituation Lübecks nicht zulässt, Einsparungen an anderer Stelle vorzunehmen, die die Kreditaufnahme entbehrlich machen und die Aufgabenerfüllung ermöglichen.**

III. Rechtlicher Rahmen und streitauslösendes Verwaltungshandeln

1. Die unterschiedlichen Sichtweisen der beteiligten Aufgabenträger und damit der Gegenstand dieses Gutachtens werden durch das Ineinandergreifen verschiedener Regelungen bestimmt, zum einen durch die Bestimmungen des bundesrechtlichen SGB XII, zum anderen des landesrechtlichen AG-SGB XII, das seinem wesentlichen Inhalt nach die Kriterien regelt, nach denen Gemeinden und Gemeindeverbänden die Sozialhilfeleistungen erstattet werden, die Hilfsbedürftigen zugutegekommen sind. Der somit geschaffene rechtliche Rahmen legt einen Mechanismus fest, nach dem sich die Kostenerstattung im Dreiecksverhältnis zwischen Bund, Ländern und Gemeinden nach folgenden Maßstäben bestimmt.
 - a) Die Geldleistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII werden gem. § 46a Abs. 1 SGB XII vom Bund an die Länder i. H. v. 100 % der „Nettoausgaben für Geldleistungen“ erstattet. Diese Vollkostenerstattung hat verfassungsrechtliche Konsequenzen. Sie ergeben sich aus Art. 104a Abs. 3 GG. Nach Art. 104a Abs. 3 S.1 GG können Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, bestimmen, dass die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. Die Regelung enthält eine Durchbrechung des Grundsatzes von Aufgaben- und Ausgabenkonnextität. Danach darf der Bund ganz oder zum Teil die finanziellen Lasten übernehmen, die durch Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder entstehen (st. vieler Sachs/Siekmann, 10. Aufl. 2024, GG Art. 104a Rn. 25). Bestimmt das Geldleistungsgesetz - wie hier

das SGB XII - , dass der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt, ordnet Art. 104a Abs. 3 S. 2 GG an, dass es im Auftrage des Bundes durchgeführt wird (so auch LSG LSA, U. v. 28.11.2023 – L 8 SO 46/21, juris, Rn. 40).

- b) Geldleistungen nach dem 4. Kapitel betreffen vor allem die in § 42 SGB XII aufgeführten Leistungen wie die sozialhilferechtlichen Regelbedarfe, zudem die Bedarfe für Bildung und Teilhabe oder für Unterkunft und Wohnen.

Dabei macht der Begriff der Geldleistung deutlich, dass es stets um betragsmäßig exakt bezifferte Leistungen geht. Die Länder trifft in diesem Zusammenhang eine Prüfungspflicht. Sie haben nach § 46a Abs. 4 S. 1 SGB XII festzustellen, ob die Ausgaben für Geldleistungen durch den zuständigen Träger zum einen begründet und belegt sind, zum anderen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die hier interessierenden Absätze des § 46a SGB XII lauten:

§ 46a SGB XII
Erstattung durch den Bund

- (1) Der Bund erstattet den Ländern jeweils einen Anteil von 100 Prozent der im jeweiligen Kalenderjahr den für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägern entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen nach diesem Kapitel.**
- (...)**
- (4) Die Länder gewährleisten die Prüfung, dass die Ausgaben für Geldleistungen der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sie haben dies dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für das jeweils abgeschlossene Quartal in tabellarischer Form zu belegen (Quartalsnachweis). In den Quartalsnachweisen sind zu belegen:**
- 1. die Bruttoausgaben für Geldleistungen nach § 46a Absatz 2 sowie die darauf entfallenden Einnahmen,**
 - 2. die Bruttoausgaben und Einnahmen nach Nummer 1, differenziert nach Leistungen für Leistungsberechtigte**
 - a) in Wohnungen und sonstigen Unterkünften nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3,**
 - b) in der besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Nummer 2,**

- c) **in Einrichtungen, für die § 42 Nummer 4 Buchstabe b anzuwenden ist, 3. die Bruttoausgaben und Einnahmen nach Nummer 1, differenziert nach Leistungen für Leistungsberechtigte nach § 41 Absatz 2, 3 und 3a.**

Die Quartalsnachweise für die Abrufzeiträume nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 3 sind dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch die Länder jeweils zwischen dem 15. und dem 20. der Monate Mai, August und November für das jeweils abgeschlossene Quartal vorzulegen, für den Abrufzeitraum nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 zwischen dem 1. und 5. März des Folgejahres. Die Länder können die Quartalsnachweise auch vor den sich nach Satz 4 ergebenden Terminen vorlegen; ein weiterer Abruf in dem für das jeweilige Quartal nach Absatz 3 Satz 1 geltenden Abrufzeitraum ist nach Vorlage des Quartalsnachweises nicht zulässig.

- c) Mit den Erstattungszahlungen des Bundes an die Länder sollen nach dem Willen des Gesetzgebers die – das bundesrechtliche SGB XII umsetzenden – Kommunen entlastet werden (BR-Drs. 455/12, S. 1 f.; Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 28. November 2023 – L 8 SO 46/21 –, Rn. 41, juris; so auch Grube/Wahrendorf/Flint/Richter, 8. Aufl. 2024, SGB XII § 46a Rn. 2, beck-online). Die Umsetzung des SGB XII obliegt in Schleswig-Holstein den Landkreisen und kreisfreien Städte, die die zuständigen Träger der Sozialhilfe sind, und im hier interessierenden Zusammenhang die Aufgaben der Sozialhilfe zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen. Die maßgebliche Bestimmung des § 1 Abs. 1 AG-SGB XII SH lautet:

**§ 1 AG-SGB XII SH
Träger der Sozialhilfe**

- (1) Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die Kreise und kreisfreien Städte. Sie führen die Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch. Hier-von abweichend nehmen sie Aufgaben der Sozialhilfe zur Erfüllung nach Weisung wahr, soweit Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473), zu gewähren sind.**

(...)

Infolge der Aufgabendurchführung erstattet das Land den Kommunen wiederum 100 % der entstandenen Nettoausgaben (§ 6 Abs. 1 AG-SGB XII). Das Land

leitet also die Erstattungen, die es durch den Bund erlangt, an die Kommunen weiter (§ 9 Abs. 1 AG-SGB XII SH).

Die interessierenden Bestimmungen der §§ 6, 9 AG-SGB XII haben folgenden Wortlaut:

§ 6 AG-SGB XII SH
Finanzierung der Sozialhilfe

- (1) **Das Land erstattet den örtlichen Trägern die für die Wahrnehmung der vom Land auf die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger übertragenen Aufgaben entstandenen Nettoausgaben.**

(...)

§ 9 AG-SGB XII SH
Erstattung nach § 46a SGB XII

- (1) **Das Land stellt die Erstattung des Bundes nach § 46a Absatz 1 SGB XII den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zur Verfügung. Der Betrag bestimmt sich für jeden örtlichen Träger der Sozialhilfe nach dessen Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII.**

- (2) **Die örtlichen Träger der Sozialhilfe weisen die Ausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII entsprechend § 46a Absatz 4 SGB XII dem Ministerium jeweils bis zum 5. Tag der Monate Mai, August und November und 20. Februar für das jeweils abgeschlossene Quartal nach. Sie gewährleisten die Prüfung, dass diese Ausgaben begründet und belegt sind und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.**

(...)

- (4) **Die örtlichen Träger der Sozialhilfe haften gegenüber dem Land für die ordnungsgemäße Verwaltung. Erlangt ein örtlicher Träger der Sozialhilfe Mittel der Bundeserstattung für ohne Rechtsgrund gewährte Leistungen oder wegen fehlerhafter Prüfungen und Nachweise nach Absatz 2 und 3, ist er insoweit zur Herausgabe verpflichtet. Weitergehende öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche bleiben unberührt.**

Aus § 9 Abs. 2 AG-SGB XII SH folgt, dass die kommunalen Aufgabenträger die Prüfung zu gewährleisten haben, dass die von ihnen angegebenen Ausgaben begründet, belegt und auch wirtschaftlich sind. Das Landesrecht ordnet zudem eine Haftung der kommunalen Aufgabenträger an. Landkreise und kreisfreie

Städte haften gem. § 9 Abs. 4 AG-SGB XII SH für eine „ordnungsgemäße Verwaltung“. Bundesmittel, die ein örtlicher Träger der Sozialhilfe für unbegründete Leistungen oder wegen fehlerhafter Prüfungen und Nachweisen erhalten hat, verpflichten ihm zur „Herausgabe“ gegenüber dem Land.

2. Soweit also die kommunalen Aufgabenträger aufgrund der vorstehend wiedergegebenen Vorschriften Anträge zu prüfen und sicherzustellen haben, dass die Ausgaben, die sie gegenüber dem Land im Rahmen der Kostenerstattung angeben, auch begründet, belegt und wirtschaftlich sind, steht im konkreten Fall fest, dass die Hansestadt aufgrund Personalmangels und dadurch verursachter Arbeitsbelastung ihren Prüfungspflichten seit 2017 nicht umfänglich nachgekommen ist, ein Umstand, der dem Land nicht verborgen geblieben ist. Das Land hat nach den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen seit 2022 Kenntnis von der Personalnot der Stadt gehabt.
- a) Die Prüfungsanforderungen eines kommunalen Aufgabenträgers bestimmen sich nach § 44 SGB XII. Damit ein Anspruchsberechtigter Geldleistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII erhält, muss er gem. § 44 Abs. 1 S. 1 SGB XII einen Antrag auf Leistungserbringung stellen. Besteht ein Bedarf, werden die Leistungen durch die Kommunen für einen Bewilligungszeitraum von zwölf Monaten erbracht, bevor ein neuer Antrag und dessen Prüfung durch die Behörde notwendig wird. In der maßgeblichen Bestimmung des § 44 Abs. 2 SGB XII heißt es:

§ 44 SGB XII

Antragserfordernis, Erbringung von Geldleistungen, Bewilligungszeitraum

- (1) Leistungen nach diesem Kapitel werden auf Antrag erbracht. Gesondert zu beantragen sind Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach § 42 Nummer 2 in Verbindung mit den §§ 31 und 33 sowie zur Deckung der Bedarfe nach § 42 Nummer 3 in Verbindung mit § 34 Absatz 5 und nach § 42 Nummer 5.**
- (2) Ein Antrag nach Absatz 1 wirkt auf den Ersten des Kalendermonats zurück, in dem er gestellt wird, wenn die Voraussetzungen des § 41**

innerhalb dieses Kalendermonats erfüllt werden. Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach § 42 werden vorbehaltlich Absatz 4 Satz 2 nicht für Zeiten vor dem sich nach Satz 1 ergebenden Kalendermonat erbracht.

Im konkreten Fall hat die Hansestadt zwar bei Erstbewilligungen die Anträge noch vollumfänglich und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben geprüft, bei Verlängerungsanträgen wurden von den Leistungsempfängern jedoch keine weiteren Nachweise der Bezugsberechtigung mehr verlangt. Einkommensabrechnungen, Versicherungsnachweise sowie Heiz- und Betriebskostenabrechnungen wurden nicht mehr angefordert und nur noch geprüft, wenn die Leistungsempfänger die Unterlagen proaktiv vorgelegt hatten. Zudem hat die Stadt bei Überzahlungen Rückforderungen erst oberhalb einer Bagatellgrenze von 500 € geltend gemacht.

- b) Diese Verstöße rügte das zuständige Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) nach einer Überprüfung mit Schreiben vom 25.11.2022. Das Ministerium wies u.a. auf eine unzureichende Dokumentation des Renteneinkommens, die unzulässige Anwendung von starren Obergrenzen bei der Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen sowie die verspätete Anrechnung einmaliger Einnahmen und unzureichende Vermögensprüfungen hin und forderte die Stadt zur Stellungnahme auf. Dem kam die Stadt mit Schreiben vom 28.03.2024 nach und übermittelte eine Umsetzungsplanung, mit der ab dem 01.04.2024 neue, mit dem Land vereinbarte „Standardabsenkungen“ – gemeint sind damit Abweichungen vom ansonsten gebotenen Verwaltungsablauf und –standard – gelten sollten.

- c) Mit Schreiben vom 28.05.2024 kündigte das MSJFSIG an, eine fachaufsichtliche Weisung gegenüber der Hansestadt erlassen zu wollen. Diese solle festlegen, dass eine Bewilligung der Leistungsanträge nur nach einer vollumfänglichen Prüfung erfolgen dürfe. Alle Standardabsenkungen seien zu beenden, Arbeitsanweisungen, die den Bestimmungen des SGB XII zuwiderliefen, seien zu

unterlassen. Außerdem kündigte das Ministerium an, das Erstattungsverfahren mit dem BMAS für die Nettoausgaben für Geldleistungen der Grundsicherung der Hansestadt Lübeck bis zur vollständigen Umsetzung der Weisung auszusetzen. Begründet wurde die Aussetzung mit einem „intransparenten Vorgehen der Hansestadt Lübeck insbesondere während des laufenden Verfahrens“. Die Stadt widersprach mit Schreiben vom 19.06.2024: für eine Aussetzung der Erstattung gebe es keine Rechtsgrundlage. Die Stadt habe sich in einer nicht mehr anders zu bewältigenden Situation befunden. Diese Mitteilung ergänzte die Stadt mit Schreiben vom 10.07.2024: sie habe die angekündigten Standardabsenkungen ab dem 01.07.2024 zurückgenommen.

- d) Unter dem 28.07.2024 hat das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in einem Schreiben gegenüber dem Land zur Frage des Abrufs von Bundesmitteln für zukünftige wie für zukünftige Zeiträume Folgendes festgehalten:

„Die Länder haben nach § 46a Abs. 4 S. 1 SGB XII zu gewährleisten, dass es sich bei den zur Bundeserstattung gemeldeten Nettoausgaben um Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung handelt, die Ausgaben des zuständigen Trägers begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Aufgrund der besonderen Pflichtenbindung des Landes gegenüber dem Bund im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung haben Sie für eine ordnungsgemäße Verwaltung Sorge zu tragen. Dementsprechend weisen wir Sie daraufhin, dass ein Abruf von Bundesmitteln für die Hansestadt Lübeck erst wieder erfolgen darf, nachdem sich das Land davon überzeugt hat, dass beim Träger ein rechtmäßiger Verwaltungsvollzug sichergestellt ist. Für vergangene Zeiträume, in denen die vom Land beanstandete Verwaltungspraxis bestand, kommt aus Sicht des Bundes ein Mittelabruf erst nach vollständiger Aufklärung etwaiger Rückerstattungsansprüche des Bundes in Betracht.“

Zugleich hat es das Land Schleswig-Holstein zur weiteren Sachverhaltsaufklärung aufgefordert.

- e) Zu einem daraufhin versandten Fragenkatalog des Landes hat die Hansestadt mit Schreiben vom 19.08.2024 ausgeführt, für die Aussetzung des Erstattungsverfahrens keine Rechtsgrundlage zu sehen. Zudem sei das Land seit 2022 fortlaufend über die neue Verwaltungspraxis informiert gewesen. Zuletzt könne der Schadensersatzanspruch des Landes gegen die Stadt seinem Umfang nach nicht weiter gehen als der Anspruch des Bundes gegen das Land selbst aus Art. 104a Abs. 5 GG. Sie könne – wie es in einem ergänzenden Schreiben vom 18.10.2024 heißt – die Zahl der Leistungsfälle, die von den Standardabsenkungen betroffen gewesen seien, nicht benennen, die unzureichend bearbeiteten Fälle würden allerdings sukzessive korrigiert werden. Auch wenn die Stadt im Rahmen einer Weiterbewilligung eines Antrags keine weiteren Nachweise eingefordert habe, hätten viele Antragsteller diese proaktiv vorgelegt, was dann auch stets berücksichtigt worden sei. Daher sei die Zahl der Fälle, in denen die rechtlichen Voraussetzungen nicht eingehalten worden seien, gering. Zudem könne die erfolgte Überzahlung nur unwesentlich sein. Der fragliche Zeitraum habe mitten in der Energiekrise gelegen, sodass nicht angenommen werden könne, dass vielen Antragstellern ein Guthaben hinsichtlich der Heiz- und Wärmekostenabrechnungen geblieben sei.
3. Um die berechtigten Sozialhilfeansprüche der jeweiligen Antragsteller erfüllen zu können, ist der Hansestadt infolge der ausbleibenden Erstattungen nichts anderes übrig geblieben, als Kredite aufzunehmen. Die ausstehenden Erstattungsleistungen belaufen sich für das 2. Quartal auf 14.911.044,50 € und für das 3. Quartal auf 14.579.756,28 €. Für das 4. Quartal – die exakte Höhe kann erst im Januar 2025 angegeben werden – rechnet die Hansestadt angesichts voraussichtlich steigender Fallzahlen ebenfalls mit Auszahlungen in Höhe von knapp 15 Mio. €. Dass Bund und Land ihre Weigerungshaltung aufgeben, Lübeck die Anspruch genommenen Kredite also zurückführen kann, und es weiterer Kreditaufnahmen nicht bedarf, ist im Moment nicht zu erwarten.

- a) Das Land erklärte sich bislang nur bereit, Erstattungsmittel – kurz gefasst – allein für Neubewilligungen ab dem 3. Quartal 2024, sowie für Leistungsberechtigte in vollstationären Einrichtungen und Leistungsfälle, die ab dem 01.09.2024 weiterbewilligt worden sind, vom Bund abzurufen. Voraussetzung hierfür sollte jedoch eine Erklärung der Stadt sein, nach der Ausgaben für Leistungsfälle, in denen Entlastungsmaßnahmen (noch) wirksam sind, ausgeschlossen sein sollten. Die Stadt hält diese Handhabung für unverhältnismäßig.
- b) Aufgrund des weiterhin bestehenden Personalmangels steht fest, dass die Stadt im Rahmen der monatlichen Weiterbewilligungsanträge nicht mehr als 400 bis maximal 500 Fälle pro Monat prüfen kann. In Lübeck gibt es aber derzeit ca. 6.000 Leistungsfälle, so dass der Vorschlag dazu führen würde, dass pro Monat Erstattungen höchstens für je weitere 500 Fälle abgerufen werden könnten und damit eine 100% Erstattung folglich erst nach einem Jahr möglich wäre. Dass dieser Vorschlag damit für die Hansestadt eine erhebliche finanzielle Belastung darstellt, liegt auf der Hand.
- c) Ungeachtet dieses Vorschlages bleibt es aber dabei, dass das BMAS sich eines Schadensersatzanspruches nach Art. 104a Abs. 5 GG gegenüber dem Land berührt, das Land seinerseits angekündigt hat, die Stadt gem. § 9 Abs. 4 AG-SGB XII in Anspruch nehmen zu wollen. Da somit nicht davon ausgegangen werden kann, dass es zwischen allen Beteiligten – Bund, Land und Kommune – zu einer einvernehmlichen Regelung kommt, liegt angesichts der enormen wirtschaftlichen Bedeutung der aufgetretenen Fragen auf der Hand, dass es einer juristischen Bewertung bedarf, um so eine Grundlage für das weitere Vorgehen der Hansestadt zu haben. Vor dem Hintergrund dieses Sachverhalts sind es drei Fragen, die auf Bitten der Hansestadt zu beantworten sind:
- Ist es rechtmäßig, dass das Land die Erstattungszahlungen für die Hansestadt Lübeck beim Bund nicht mehr abrufen?

- Besteht die Möglichkeit, den durch die Notwendigkeit der Refinanzierung der Sozialleistungen durch Kredite entstandenen Zinsschaden gegenüber dem Land geltend zu machen?
- Welche sinnvollen Möglichkeiten gibt es, um rechtlich gegen das Land vorzugehen?

IV. Rechtliche Würdigung

1. Soweit sich das Land weigert, beim Bund Erstattungsleistungen nach §§ 6, 9 Abs. 1 AG-SGB XII für Zahlungen von Sozialleistungen abzurufen und an die Hansestadt weiterzuleiten, kann diese Weigerungshaltung nur dann rechtmäßig sein,
 - wenn dem Land hierfür eine Ermächtigungsgrundlage zur Seite steht oder
 - das Land aus Rechtsgründen gehindert ist, Kostenerstattungsansprüche der Hansestadt zu erfüllen oder
 - das Land der Hansestadt Lübeck ihm zustehende Gegenrechte entgegenhalten kann - Gegenrechte könnten einmal aus einer Befugnis zur Aufrechnung, daneben aus der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes resultieren.

Im Ergebnis ist aufgrund der nachstehenden Feststellungen davon auszugehen, dass hier keine der drei Fallgruppen eingreift und dementsprechend das Land nicht befugt ist, vom Abruf der Sozialhilfe abzusehen.

- a) Nach dem Wortlaut des § 9 Abs. 1 AG-SGB XII SH stellt das Land die Erstattung des Bundes nach § 46a Absatz 1 SGB XII den örtlichen Trägern der Sozialhilfe – damit auch der Hansestadt – zur Verfügung. Wenngleich § 9 Abs. 1 AG-SGB XII dem Wortlaut nach nur eine Pflicht zum Weiterleiten der abgerufenen Mittel

vorschreibt, ergibt sich bei systematischer (aa), teleologischer (bb) und verfassungskonformer (cc) Auslegung der Norm eine Pflicht des Landes, Mittel in Höhe der tatsächlich angefallenen Nettoausgaben auch abzurufen.

- aa) § 9 Abs. 1 AG-SGB XII SH steht in einem systematischen Zusammenhang mit § 6 Abs. 1 AG-SGB XII SH. Dieser sieht vor, dass das Land den örtlichen Trägern die für die Wahrnehmung der vom Land auf die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger übertragenen Aufgaben entstandenen Nettoausgaben erstattet. Diese materiell-rechtliche Pflicht zur Erstattung der Nettoausgaben erfüllt das Land, indem es nach § 46a Abs. 1 SGB XII Erstattungsleistungen beim Bund abrufen. Die Weiterleitungspflicht ist damit keine isolierte Pflicht, sondern in ihrem Zusammenhang zur Erstattungspflicht zu sehen, sodass sich eine Pflicht des Landes ergibt, die erforderlichen Mittel auch abzurufen und an die Hansestadt auszukehren.
- bb) Dies folgt auch aus einer teleologischen Auslegung des § 9 Abs. 1 AG-SGB XII SH.

Die Auslegung des § 9 Abs. 1 AG-SHB XII SH ist durch § 46a SGB XII vorbestimmt, denn Sinn und Zweck der landesrechtlichen Vorschrift ist es, die bundesrechtliche Regelung auszufüllen und umzusetzen. Gesetzgeberisches Ziel für § 46a Abs. 1 SGB XII war es aber, eine Verbesserung der Finanzsituation der Kommunen zu erreichen, indem diese bei der Erfüllung der Pflichten nach dem Vierten Kapitel des SGB XII entlastet werden (vgl. BR-Drs. 455/12, S. 1 f.). Dieses Ziel würde konterkariert, wenn es im Belieben des Landes stünde, die Erstattungsleistungen abzurufen. Würde man dies annehmen wollen, käme dem Land eine dem Gesetzeszweck widersprechende Dispositionsbefugnis zu. Es wäre das Land, das eigenständig entscheiden könnte, ob und inwieweit ein kommunaler Aufgabenträger mit Kosten zur Abdeckung des Hilfebedarfs anspruchsberechtigter Personen belastet bliebe. Dieser Gefahr kann nur effektiv vorgebeugt werden, wenn § 9 Abs. 1 AG-SGB XII SH dahingehend auszulegen ist, dass er eine Pflicht begründet, die Erstattungsleistungen tatsächlich auch abzurufen.

Gerade vor dem Hintergrund der Intention des Gesetzgebers, die Finanzsituation der Kommunen zu verbessern, hat das Landessozialgericht Sachsen Anhalt im Urteil vom 28.11.2023 – L 8 SO 46/21, juris, Rn. 50 - zur Auslegung einer ähnlichen Vorschrift wörtlich festgehalten:

„Soweit die Länder in den Erstattungsverfahren für von den Kommunen erbrachte Leistungen aus verfassungsrechtlichen Gründen zwischengeschaltet sind, führt dies nicht dazu, dass die Länder durch das Unterlassen eines Mittelabrufs eine Refinanzierung der Ausgaben der Kommunen ausschließen können. In verfassungskonformer Auslegung des § 8 Abs. 1 AG-SGB XII kann das Land Sachsen-Anhalt den Kommunen durch einen unberechtigten Minderabruf von Mitteln gegenüber dem Bund nicht die endgültige Tragung von Kosten der Bundesauftragsverwaltung auferlegen“.

Gleiches wird auch im konkreten Fall festgestellt werden müssen.

- cc) Dieses Ergebnis ist schließlich auch vor dem Hintergrund von Art. 28 Abs. 2 GG zwingend.

Wie oben angemerkt liegt § 46a SGB XII die Intention zugrunde, die finanzielle Situation der Kommunen zu verbessern (vgl. hierzu BR-Drs. 455/12, S. 1f; Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 28. November 2023 – L 8 SO 46/21 –, Rn. 41, juris). Wollte man tatsächlich annehmen, ein Mittelabruf durch das Land sei in dessen Belieben gestellt, würde dies das Risiko schaffen, dass Kommunen mangels einer Erstattung durch die Länder die Kosten zur Abdeckung eines Hilfebedarfs selbst tragen müssten (Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 28. November 2023 – L 8 SO 46/21 –, Rn. 41, juris).

- dd) Man kann auch nicht geltend machen, die Erstattungsverpflichtung des Landes stehe unter dem Vorbehalt eines ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals, nämlich unter der Voraussetzung, dass der zu erstattende Kostenaufwand Folge ordnungsgemäßer Aufgabenwahrnehmung, also der beanstandungsfreien Prüfung

der Auszahlungsvoraussetzungen sei. Das Land hat außergerichtlich diesen Standpunkt unter Berufung auf zwei Gerichtsentscheidungen vertreten, die Prüfung ergibt allerdings, dass die genannten Entscheidungen nicht einschlägig sind. Das Urteil des BSG vom 15.12.2009 – 1 AS 1/08 KL – juris – betraf den Fall, dass die klagende Bundesrepublik gegen das beklagte Land Berlin unmittelbar einen Schadensersatzanspruch aus Art. 104a Abs. 5 S. 1 GG geltend machte, im Übrigen aber den vom Land genannten Rechtssatz nicht aufgestellt hat. Im Urteil vom 28.9.2011 – S 18 AS 118/10 – juris – hatte sich das SG Osnabrück mit der Rückforderung von Leistungen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches zu befassen, auf die der Kläger keinen Anspruch hatte, weil er die streitigen Mittel nicht für gesetzesechtsprechende Aufgaben verwandt hatte. Bedeutung für die vorzunehmende Beurteilung hat eher das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Mai 2008 – 5 C 25/07 – juris, Rn. 21, in der das Bundesverwaltungsgericht für einen ähnlich gelagerten Fall des § 34 WoGG festgestellt hat:

„§ 34 WoGG beschränkt damit den Erstattungsgrundanspruch gegen den Bund - mit Blick auf Art. 104a Abs. 5 GG zu Recht - nicht auf solche Zweckausgaben, die bei wirtschaftlicher oder rechtmäßiger Wohngeldgewährung angefallen sind, sondern auf die bei der Ausführung des Gesetzes angefallenen Ausgaben“, BVerwG, Urteil vom 15. Mai 2008 – 5 C 25/07, juris, Rn. 21.

Die nachstehende Bewertung ergibt, dass Gleiches in Bezug auf die Anwendung der hier in Rede stehenden Vorschriften gelten muss. Der Erstattungsanspruch der Hansestadt bezieht sich auf alle bei der Ausführung des AG-SGB XII SH angefallenen Ausgaben, gleich, ob sie nachgewiesen oder belegt worden sind, oder in einzelnen Fällen der Stadt Erstattungsansprüche zustehen.

- (1) Der Anspruch auf Erstattung der geleisteten Sozialhilfe entsteht nicht erst dann, wenn die geleisteten Nettoausgaben nachgewiesen und belegt worden sind. Dies folgt aus der Systematik des § 9 Abs. 1 und 2 AG-SGB XII SH. § 9 Abs. 1 AG-

SGB XII SH sieht vor, dass die Erstattung sich nach den Nettoleistungen richtet. Die Nettoleistung ist dem Land Schleswig-Holstein dabei nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG-SGB XII SH quartalsweise nachzuweisen. Dabei werden Nettoleistungen in § 6 Abs. 2 AG-SGB XII SH legaldefiniert. Hiernach gilt:

„Nettoausgaben im Sinne des Absatzes 1 sind die Ausgaben der örtlichen Träger für

- 1. Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Hilfen zur Gesundheit einschließlich Erstattungen an Krankenkassen, der Hilfe zur Pflege und Hilfen in anderen Lebenslagen an Leistungsberechtigte innerhalb von Einrichtungen,**
- 2. die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII und**
- 3. Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Hilfen zur Gesundheit einschließlich Erstattungen an Krankenkassen, der Hilfe zur Pflege und der Hilfe in anderen Lebenslagen an Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe, die Leistungen für Kosten der Unterkunft nach § 35 Absatz 5 Satz 1 oder § 42a Absatz 5 SGB XII erhalten,**

jeweils abzüglich der auf diese Leistungen entfallenden Einnahmen.“

Eine Begrenzung auf begründete und belegte Nettoleistungen ist dem Wortlaut nicht zu entnehmen. Eine solche Annahme stünde auch der Systematik des § 9 Abs. 2 AG-SGB XII SH entgegen. Denn nach dessen Satz 2 hat der örtliche Träger der Sozialhilfe die Prüfung zu gewährleisten, dass die im Rahmen der Sozialhilfe erbrachten Nettoausgaben begründet und belegt sind und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Der Verweis auf die Gewährleistungspflicht macht deutlich, dass der Erstattungsanspruch zunächst einmal unmittelbar gilt und Verstöße gegen die Gewährleistungspflicht, also Pflichtverletzungen auf der Sekundärebene auszugleichen sind (vgl. zur Parallelnorm des § 46 SGB II auch BSG, Urteil vom 31. Mai 2016 – B 1 AS 1/16 KL, juris, Rn. 19).

- (2) Der Umfang des Erstattungsanspruch richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Nettokosten der Hansestadt. Dies folgt aus § 46a Abs. 1 SGB XII, dessen

Erstattungsleistungen gemäß § 9 Abs. 1 AG-SGB XII SH weitergereicht werden sollen. § 46a Abs. 1 SGB XII sieht aber einen Erstattungsanspruch für alle tatsächlich geleisteten Sozialleistungen vor. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift:

„Der Bund erstattet den Ländern jeweils einen Anteil von 100 Prozent der im jeweiligen Kalenderjahr den für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägern entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen nach diesem Kapitel.“

Der Begriff der Nettoausgaben ist dabei nicht definiert. Nach Absatz 2 Satz 1 des § 46a SGB XII ergibt sich die Höhe der Nettoausgaben für Geldleistungen nach Absatz 1 aus den Bruttoausgaben der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger, abzüglich der auf diese Geldleistungen entfallenden Einnahmen. Einnahmen nach Satz 1 sind dabei insbesondere Einnahmen aus Aufwendungen, Kostenersatz und Ersatzansprüchen nach dem Dreizehnten Kapitel, soweit diese auf Geldleistungen nach diesem Kapitel entfallen, aus dem Übergang von Ansprüchen nach § 93 sowie aus Erstattungen anderer Sozialleistungsträger nach dem Zehnten Buch. Die Verwendung des Wortes „insbesondere“ in § 46a Abs. 2 Satz 2 SGB XII verdeutlicht, dass die Aufzählung nicht abschließend ist. Unter Einnahmen fallen daher unter anderem auch Ansprüche der Kommune aus den §§ 102 ff. SGB XII (Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII/Richter, 8. Aufl., 2024, SGB XII, § 46a Rn. 13). Nach diesen stehen Kommunen etwa Ersatzansprüche gegenüber Leistungsempfängern zu, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzungen der Sozialhilfe oder die Leistungen herbeigeführt haben (§§ 103, 104 SGB XII).

- (3) Erstattungsansprüche der Hansestadt Lübeck gegenüber Leistungsempfängern nach §§ 103, 104 SGB führen aber nicht per se zu einer Reduktion der zu erbringenden Erstattungsleistungen. Es genügt nicht, dass Ansprüche möglicherweise bestehen könnten, um Erstattungsleistungen kürzen zu können. Nur wenn die Ansprüche gegenüber den Leistungsempfängern realisiert worden sind, können

sie als Einnahmen den Bruttoausgaben gegenübergestellt und in Abzug gebracht werden (Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII/Richter, 8. Aufl., 2024, SGB XII, § 46a Rn. 13). Ein quasi automatischer Abzug von möglichen, aber noch nicht durchgesetzten Ansprüchen ist weder in § 46a Abs. 1 SGB XII noch in § 9 Abs. 1 AG-SGB XII SH vorgesehen.

- ee) Geht man also davon aus, dass sich der Erstattungsanspruch der Hansestadt nach der hier dargelegten Auffassung nach den tatsächlich verauslagten „Nettoausgaben“ bestimmt, also insoweit nicht an materiell-rechtliche Vorgaben – beispielsweise das ordnungsgemäße Verwaltungshandeln – geknüpft ist, kann nicht übersehen werden, dass jedenfalls für Nordrhein-Westfalen das dort zuständige Landessozialgericht eine andere Auffassung vertreten hat. Danach soll der Sozialhilfeträger nur dann einen Anspruch gegen das Land auf Abruf der Aufwendungen beim Bund haben, wenn die Bewilligung der Sozialhilfeleistungen rechtmäßig war (LSG NRW, U. v. 27.06.2024 – L 9 SO 432/21 – juris, Rn. 76). Würde man diese Auffassung auf den hier zur Beurteilung anstehenden Fall übertragen, würde ein Erstattungsanspruch der Hansestadt ausscheiden.

Allerdings stehen rechtliche wie tatsächliche Gründe einer Übernahme dieser Rechtsprechung entgegen.

In rechtlicher Hinsicht muss berücksichtigt werden, dass der Erstattungsanspruch der kommunalen Aufgabenträger sich in Nordrhein-Westfalen von dem der Kommunen in Schleswig-Holstein unterscheidet. § 7 Abs. 1 AG-SGB XII NRW nimmt ausdrücklich Bezug auf die maßgebliche Bestimmung des Bundesrechts in § 46 a Abs. 4 S. 1 SGB II. Der genannten Bestimmung nach obliegt den Ländern die Prüfung, ob und inwieweit die Ausgaben für Geldleistungen begründet und belegt sind, zudem den Grundsätzen für die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen (LSG NRW, a. a. O., juris, Rn. 73). Damit die Rechtmäßigkeit der ausgereichten Sozialhilfe zur Voraussetzung für den Erstattungsanspruch gemacht. Der Landesgesetzgeber in Schleswig-Holstein folgt einem anderen Ansatz. Wie dargelegt wird der Erstattungsanspruch des Sozialhilfeträgers von materiellen Vorgaben abgekoppelt. § 9 Abs. AG-SGB XII SH regelt den

Erstattungsanspruch im Sinne des § 46 a Abs. 1 SGB XII und nimmt damit aber – anders als in Nordrhein-Westfalen – nicht auf die materiell-rechtlichen Vorgaben des Bundesrechts in § 46 a Abs. 4 SGB XII Bezug. Zudem bestimmt § 9 Abs. 1 S. 2 AG-SGB XII SH, dass sich der Erstattungs-„Betrag“ schon dem Wortlaut nach (nur)

„nach dessen Nettoausgaben für Geldleistungen“

bestimmt. Unabhängig hiervon steht fest, dass auch für Nordrhein-Westfalen noch nicht geklärt ist, ob und inwieweit die Rechtsauffassung des LSG tatsächlich zutrifft. Das LSG hat die Revision zugelassen, von dieser Zulassung ist Gebrauch gemacht worden, eine Entscheidung des BSG ist noch nicht ergangen (B 8 SO 11/24 R).

Im Übrigen sind Unterschiede im Tatsächlichen zu der für Nordrhein-Westfalen entschiedenen Konstellation nicht zu übersehen. In Nordrhein-Westfalen ging es um Leistungen, die als Hilfe zum Lebensunterhalt bewilligt worden waren, dann aber zu Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung „umgewidmet“ werden sollten. Zudem dürfte in unserem Fall die Rechtswidrigkeit der Leistungen nicht ohne Weiteres feststellbar sein. Das Antragserfordernis, das für den Bewilligungsanspruch gilt, bezieht sich nicht auf Folgeanträge. Der Verzicht der Behörde auf eine 12-monatige Leistungsbegrenzung macht die Leistung als solche noch nicht rechtswidrig.

- b) Ist also als Zwischenfazit davon auszugehen, dass § 9 Abs. 1 S. 1 AG-SGB XII weder nach dem Wortlaut noch der Regelungsintention das Land berechtigt, einen Mittelabruf zu verweigern, ist das Land auch aus Rechtsgründen nicht daran gehindert, die ihm obliegenden Pflichten zu erfüllen. Insbesondere kann das Land sich nicht auf das Schreiben des BMAS vom 28.07.2024 berufen, und geltend machen, durch die darin zum Ausdruck kommende Einschätzung des

Bundes werde eine Rechtfertigung geschaffen, trotz gesetzlich feststehender Erstattungspflicht Bundesmittel nicht abzurufen.

- aa) Im Schreiben vom 28.07.2024 hat das BMAS das Land- wie es wörtlich heißt – darauf „hingewiesen“,

„dass ein Abruf von Bundesmitteln für die Hansestadt Lübeck erst wieder erfolgen darf, nachdem sich das Land davon überzeugt hat, dass beim Träger ein rechtmäßiger Verwaltungsvollzug sichergestellt ist.“

Stellt man allein auf die wörtliche Formulierung ab, ist in diesem Hinweis nicht mehr als eine Information über die Rechtslage aus Sicht des Bundes zu sehen. Derartige Hinweise binden nicht. Ob es allerdings damit schon sein Bewenden hat, ist fraglich. Viel eher spricht die apodiktische Formulierung – nach der ein Abruf von Bundesmitteln für die Hansestadt erst unter den aufgeführten Voraussetzungen „wieder erfolgen darf“ – für die Annahme, dass es sich der Sache und dem Willen des Ministeriums nach um eine Weisung im Sinne des Art. 85 Abs. 3 GG handelt. Eine Weisung ist immer dann anzunehmen, wenn das zuständige Bundesministerium die Sachkompetenz an sich zieht und bezogen auf einen konkreten Einzelfall ausübt (Dreier, GG/Hermes, 3. Aufl., 2018, GG, Art. 85 Rn. 37). Im konkreten Fall beansprucht das Bundesministerium im Innenverhältnis zum Land die Sachentscheidungsbefugnis (zu diesem Kriterium Epping/Hillgruber, GG/Suerbaum, 59. Ed., 2024, GG, Art. 85 Rn. 6), in dem es dem Land vorschreibt, dass es Mittel erst abrufen „darf“, wenn ein aus Sicht des Bundes ordnungsgemäßer Verwaltungsvollzug gewährleistet ist.

- bb) Ermächtigungsgrundlage für eine solche Weisung ist Art. 85 Abs. 3 GG, wenn die Weisung im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung ergeht (Dreier, GG/Hermes, 3. Aufl., 2018, GG, Art. 85 Rn. 38). Beim Vollzug der Sozialhilfe nach dem Vierten Kapitel des SGB XII handelt es sich – wie bereits oben dargestellt – um

einen Fall der Bundesauftragsverwaltung (so auch LSG LSA, U. v. 28.11.2023 – L 8 SO 46/21, juris, Rn. 40).

- cc) Dabei braucht nicht geklärt zu werden, ob die Weisung rechtmäßig ist.

Ungeachtet der Frage, in welchem Verfahren die Rechtmäßigkeit einer derartigen Weisung zwischen Land und Bund zu überprüfen wäre (zum Bund-Länder-Streit gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG s. BVerfG, NVwZ 1990, 955, 997; NVwZ 2002, 585, 586; zum Verfahren nach § 39 Abs. 2 S. 1 SGG s. BSG, U. v. 15.12.2009 – 1 AS 1/087 KL – juris Rn. 11), steht fest, dass die Weisung für das Rechtsverhältnis zwischen Land und Stadt unerheblich ist und damit keinen Rechtsgrund für den Einbehalt schafft. Handlungen eines Landes, die aufgrund der Weisung von Außenstehenden erfolgen, gelten immer als Handlungen des Landes (Epping/Hillgruber, GG/Suerbaum, 59. Ed., 2024, GG, Art. 85 Rn. 6), das damit in einer Art Prozessstandschaft für den Bund auftritt (Epping/Hillgruber, GG/Suerbaum, 59. Ed., 2024, GG, Art. 85 Rn. 39.1), aber nicht geltend machen kann, die Weisung des Bundes bewirke die Rechtmäßigkeit seines Handelns, weil damit eine Rechtfertigung geschaffen werde, von der Erfüllung gesetzlicher Pflichten abzusehen.

Auch mit Blick auf die Weisung des BMAS bleibt die Verweigerung des Mittelabrufs rechtswidrig. Es besteht ein gebundener Anspruch der Hansestadt Lübeck gegenüber dem Land Schleswig-Holstein, die für die Sozialhilfe nach dem Vierten Kapitel des SGB XII angefallenen Nettoausgaben nach §§ 6 Abs. 1, 9 Abs. 1 AG-SGB XII SH ersetzt zu bekommen.

- c) Als Zwischenstand der bisherigen Prüfung ist somit festzuhalten, dass das Land verpflichtet ist, der Hansestadt alle Nettoausgaben für Geldleistungen zu erstatten hat, die ihr tatsächlich entstanden sind – unabhängig davon, ob diese belegt und begründet sind. Damit ist freilich nicht gesagt, dass die Zahlung nicht gerechtfertigter Sozialhilfe rechtlich ohne Folgen bleiben würde. Es ist anerkannt,

dass Verstöße gegen Prüf- und Nachweispflichten Schadensersatzansprüche begründen können, die aber nicht zu einem Verlust des Erstattungsanspruchs führen, ihm freilich entgegengehalten werden können. Die Rechtsfolgen derartiger Verstöße gegen Prüf- und Nachweispflichten sind damit erst auf der Sekundärebene zu berücksichtigen.

Würden solche Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können, könnte sich das Land entweder auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen, oder die Aufrechnung erklären. Beide Institute kommen auch in dem hier gegebenen Rechtsverhältnis zur Anwendung (zum Zurückbehaltungsrecht in Verwaltungsrechtsverhältnissen VG München, U. v. 07.08.2008 – M 10 K 08.1241, juris, Rn. 40; zur Aufrechnung BSG, U. v. 10. März 2015 – B 1 AS 1/14 KL, juris, Rn. 16). Beide Gegenrechte setzen voraus, dass dem Land gegenüber den Erstattungsansprüchen der Hansestadt eine Gegenforderung zusteht, also der angebliche Schadensersatzanspruch auch tatsächlich besteht.

Davon ist nicht auszugehen.

- aa) In Betracht kommt hierbei allenfalls ein Schadensersatzanspruch aus § 9 Abs. 2 Satz 2 AG-SGB XII SH. Andere Ansprüche kommen nicht in Betracht. Insbesondere verbleibt für einen Anspruch nach § 9 Abs. 4 Satz 1 AG-SGB XII SH ebenso wie für einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch kein Raum.

§ 9 Abs. 2 Satz 2 AG-SGB XII SH statuiert eine Gewährleistungspflicht des örtlichen Trägers der Sozialhilfe gegenüber dem Land dafür, dass die Ausgaben nach dem Vierten Kapitel des SGB XII begründet und belegt sind und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Damit reicht das Land seine Pflicht gegenüber dem Bund nach § 46a Abs. 4 Satz 1 SGB XII an die örtlichen Träger der Sozialhilfe weiter. Dies bedeutet, dass sich der Gewährleistungsanspruch des § 9 Abs. 2 Satz 2 AG-SGB XII SH nach § 46a Abs. 2 Satz 1 SGB XII richtet und daher der Haftung der Länder gegenüber dem Bund nach Art. 104a Abs. 5 Satz 1 GG entspricht (Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII/Richter, 8. Aufl.,

2024, SGB XII, § 46a Rn. 15). In Anlehnung an die Haftung des Landes nach Art. 104a Abs. 5 Satz 1 GG setzt ein Schadensersatzanspruch nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AG-SGB XII SH daher auch im Verhältnis zum Sozialhilfeträger ein rechtswidriges und schuldhaftes Handeln der für die Kommune handelnden Amtswalter in Ausübung eines öffentlichen Amtes voraus, das zu einem Schaden des Landes geführt hat (vgl. zu Art. 104a Abs. 5 Satz 1 GG BVerwG, U. v. 25.08.2011 – 3 A 2/10, juris, Rn. 20; BVerwG, U. v. 18.05.1994 – 11 A 1/92, juris, Rn. 43 ff.; vgl. auch BVerfG, B. v.07.09.2010 – 2 BvF 1/09, juris, Rn. 112).

- (1) Dabei mag man noch zugunsten des Landes annehmen, dass durch die in Rede stehenden Standardabsenkungen bei der Prüfung der Anträge eine Pflichtverletzung begangen wurde. Der Begriff der Pflichtverletzung ist restriktiv und ähnlich dem Amtshaftungsrecht auszulegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind in Anlehnung an Art. 34 Satz 1 GG nur solche Pflichtverletzungen erfasst, die ein Verwaltungsbediensteter "in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes" begeht. Es ist ein innerer Zusammenhang zwischen schädigender Handlung und dem zugewiesenen Aufgabenbereich erforderlich (vgl. zu Art. 104a Abs. 5 Satz 1 GG BVerwG, U. v. 18. Mai 1994 – 11 A 1/92, juris, Rn. 45). Die mit der Standardabsenkung verbundenen Verstöße gegen die Prüfpflichten nach § 9 Abs. 2 AG-SGB XII SH weisen diesen inneren Zusammenhang zur Amtsausübung auf. Die Hansestadt räumt ein, dass sie ihren Prüfpflichten nach § 9 Abs. 2 AG-SGB XII SH aufgrund von Personalmangel nicht vollständig nachgekommen ist.
- (2) Dies braucht freilich nicht näher beleuchtet zu werden. Selbst bei Annahme einer Pflichtverletzung fehlt es an einem Verschulden der Stadt.
- (a) Soweit § 9 Abs. 4 S. 1 AG-SGB XII SH eine Haftung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe für die „ordnungsgemäße Verwaltung“ begründet, steht fest, dass der Landesgesetzgeber damit einen Sorgfaltsmaßstab wählt, der Art. 104a Abs.

5 S. 1 GG entspricht und insoweit mit der verfassungsrechtlichen Vorgabe identisch ist. Deutlich wird schon hieran, dass die Haftung des kommunalen Aufgabenträgers mit der des Landes gegenüber dem Bund identisch sein soll. Die aufgabenausführende Kommune kann daher keinem weitergehenden Anspruch ausgesetzt sein als das Land dies im Verhältnis zum Bund wäre. Soweit also § 9 Abs. 4 S. 1 AG-SGB XII SH eine Haftung für die „ordnungsgemäße Verwaltung“ begründet, sind zur Begriffsbestimmung die Grundsätze heranzuziehen., die von der Rechtsprechung in Bezug auf Art. 104a Abs. 5 S. 1 GG entwickelt worden sind.

- (b) Die Haftung nach § 9 Abs. 4 S. 1 AG-SGB XII SH beinhaltet ebenso wie bei Art. 104a Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 GG die Verantwortung der Verwaltung für rechtmäßiges und zweckmäßiges Verwaltungshandeln (BVerwG, U. v. 18. Mai 1994 – 11 A 1/92, juris, Rn. 46). Der Haftung unterliegen also nicht nur Mängel in der Verwaltungsorganisation, sondern auch Fehler bei der konkreten Gesetzesausführung (BeckOK GG/Kube, 59. Ed. 15.9.2024, GG Art. 104a Rn. 52, beck-online) Welche Form des Verschuldens hierbei erforderlich ist, bestimmt die Rechtsprechung maßgeblich danach, ob und inwieweit der Verwaltung für den Verschuldensmaßstab Vorgaben in Gestalt eines Ausführungsgesetzes gemacht werden. Die Zurückhaltung der Rechtsprechung erklärt sich mit Blick auf Art. 104a Abs. 5 Satz 2 GG:

Da der Verfassungsgeber die Konkretisierung der Haftungstatbestände dem Gesetzgeber überlassen wollte, könnten die Gerichte diese Aufgabe nicht an dessen Stelle übernehmen (BVerwG, U. v. 18. Mai 1994 – 11 A 1/92, juris, Rn. 46). Insbesondere das Bundesverwaltungsgericht hat hieraus abgeleitet, dass bei fehlenden Vorgaben für die Haftung in einem Ausführungsgesetz eine Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 104a Abs. 5 Satz 1 GG nur bei schwerwiegenden Verletzungen der dienst- oder arbeitsrechtlichen Hauptpflichten – also bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzungen des Kernbereichs der zugewiesenen Pflichten – bestehe. In seiner jüngeren Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht die Frage, welche Verschuldensform ausreichend ist,

offengelassen. Grundsätzlich könnte daher wohl auch einfache Fahrlässigkeit ausreichen, eine verschuldensunabhängige Haftung scheidet indes aus (BVerwG, U. v. 25.08.2011 – 3 A 2/10, juris, Rn. 20; wohl auch BVerfG, B. v.07.09.2010 – 2 BvF 1/09, juris, Rn. 112).

Da im konkreten Fall Vorgaben für den Haftungsmaßstab gesetzlich nicht geregelt sind – die Bestimmungen des AG- SGB XII SH schweigen hierzu –, kommt diese Rechtsprechung hier zur Anwendung. Eine nähere Auseinandersetzung mit den Formen der Fahrlässigkeit kann hier aber dahinstehen. Da der Hansestadt und ihren Mitarbeiter der verringerte, vom Gesetz abweichende Prüfungsstandard durchaus klar war, wird man zwar ein vorsätzliches Handeln annehmen müssen, dieses vorsätzliche Handeln betrifft aber nicht den von der Rechtsprechung angesprochenen „Kernbereich“ der zugewiesenen Pflichten. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist nicht gänzlich entfallen, sondern ist infolge des Personalmangels nur überschlägig erfolgt. Sie war unzureichend, ist aber immerhin vorgenommen worden. Der „Kernbereich“ der Pflichten wurde gewahrt. Dabei kann bei dieser Bewertung die Zwangssituation, in der sich die Hansestadt befand, nicht unberücksichtigt bleiben. Mit der Absenkung der Prüfungspflichten wurde angesichts des dem Land bekannten Personalnotstandes eine zeitnahe und rechtzeitige Bearbeitung der Sozialhilfeanträge gewährleistet. Die Hansestadt trug damit der herausragenden Bedeutung der Sozialleistungen, die für die Empfänger wesentlicher Beitrag zur eigenen Existenzsicherung darstellten, Rechnung. Konnte die rechtzeitige Bearbeitung der Sozialhilfeanträge unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht mehr gewährleistet werden, verletzte es jedenfalls den Kernbereich behördlicher Pflichten nicht, die Prüfung bestimmter Anträge nur überschlägig vorzunehmen.

Wollte man bei Bewertung eines möglichen Verschuldens die Einzelfallumstände außer Acht lassen, würde § 9 Abs. 2 Satz 2 AG-SGB XII SH einen Gehalt bekommen, der den Charakter der in Rede stehenden Aufgabenausführung verkennen würde. Mit der Bestimmung der Landkreise und kreisfreien Städte zum Träger der Sozialhilfe (§ 1 Abs. 1 AG-SGB XII) macht das Land von dem ihm zustehenden Organisationsermessen Gebrauch, indem es Selbstverwaltungskörperschaften

zur Erledigung eigentlich ihm obliegender staatlicher Aufgaben in seinen Dienst nimmt. Dies hat nicht nur für das nachstehend näher erläuterte Konnexitätsprinzip des Art. 57 Abs. 2 Verf SH Bedeutung, sondern muss auch bei Bestimmung des Verschuldens berücksichtigt werden. Der Hansestadt wird nämlich im konkreten Fall eine Pflichtverletzung zur Last gelegt, die sehenden Auges, nämlich aufgrund erkannten Personalmangels in Kauf genommen wurde – ein Umstand, mit dem sich auch das Land hätte auseinandersetzen müssen, wenn es sich dazu entschieden hätte, den Vollzug des SGB XII mit eigenem Personal zu gewährleisten. Die Wahrnehmung der Organisationshoheit durch Übertragung staatlicher Aufgaben auf kommunale Selbstverwaltungskörperschaften kann nicht dazu führen, dass damit nicht nur eine Aufgabenübertragung, sondern auch eine Haftungsverlagerung einhergeht. Hätte das Land sich dazu entschlossen, die Aufgabe der Sozialhilfegewährung durch ein Landesamt mit einer Außenstelle in Lübeck wahrnehmen zu lassen, spricht viel dafür, dass das Land mit einem ähnlichen Personalmangel zu kämpfen gehabt hätte und damit ebenso wie die Hansestadt in der konkreten Situation zwei widerstreitenden Postulaten ausgesetzt gewesen wäre: Der Gesetzesbindung aus Art. 20 Abs. 3 GG stand die Verpflichtung gegenüber, eine dem Grundgesetz entsprechende Existenzsicherung zu ermöglichen (Art. 1 Abs. 1 GG). Es stellt keine Verletzung eines „Kernbereichs“ behördlicher Pflichten dar, wenn sich die Hansestadt Lübeck in diesem Spannungsverhältnis für eine reduzierte Prüfungstiefe entschied.

bb) Unabhängig davon, dass dem Grunde nach schon kein – die Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht rechtfertigender – Schadensersatzanspruch des Landes besteht, ist die Höhe dieses Anspruches gegenüber der Hansestadt Lübeck nach § 9 Abs. 4 Satz 1 AG-SGB XII SH nicht dargetan.

(1) Art. 104a Abs. 5 Satz 1 GG statuiert einen Anspruch auf Schadensausgleich in Geld (Huber/Voßkuhle, GG/Hellermann, 8. Aufl., 2024, GG, Art. 104a Rn. 180). Dabei wird auf vollen Schadensausgleich gehaftet, eine Möglichkeit, den Haftungsumfang zu beschränken, besteht nicht. Allerdings ist der Rechtsgedanke

des § 254 BGB heranzuziehen (Epping/Hillgruber, BeckOK GG/Kube, 59. Ed, 2024, GG, Art. 104a Rn. 56). Ein Anspruch auf Ausgleich des entstandenen Schadens nach Art. 104a Abs. 5 Satz 1 GG setzt mithin einen bestimmten oder jedenfalls hinreichend bestimmbar Schaden vor, der ausgeglichen werden kann. Die Darlegungslast für das Vorliegen eines Anspruches trägt nach den allgemeinen prozessualen Grundsätzen dabei der Begünstigte, hier also das Land. Das Land trifft daher eine Obliegenheit, konkret darzulegen, welchen Schaden es erlitten hat, wollte es gegenüber Ansprüchen der Hansestadt Lübeck mit einem haftungsrechtlichen Anspruch aufrechnen. Insofern stellt LSG LSA im Urteil vom 28.11.2023 – L 8 SO 46/21, juris, Rn. 47 – zutreffend fest:

„Eine Aufrechnung kann nicht pauschal auf einen nicht erbrachten Nachweis gestützt werden. Dem Beklagten hätte es obliegen, konkrete Beträge einer Forderung gegen den Kläger zu bezeichnen, die ihm deshalb zustehen, weil der Kläger seiner Auffassung nach falsche Quartalsnachweise erstellt hat“.

Das Land Schleswig-Holstein hat die konkrete Schadenshöhe bisher aber nicht genauer bestimmt. Es verweist vielmehr nur abstrakt auf Verstöße, die im Zusammenhang mit den Standardabsenkungen bei der Prüfung und Bearbeitung der Anträge auf Sozialleistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII einhergingen. Dass dieser Verstöße vorlagen, ist unbestritten. Dass hieraus ein Schaden entstanden ist, ist hingegen eine bloße Mutmaßung. Denn insofern ist zu berücksichtigen, dass die Standardabsenkungen nur Anträge betrafen, bei denen bereits zuvor eine grundsätzliche Berechtigung zum Leistungsbezug festgestellt wurde, bei denen die Voraussetzungen nach einmaligem Eintritt der Leistungsberechtigung aber regelmäßig nicht mehr entfallen (vgl. nur die Leistungsberechtigung aufgrund des Alters nach § 41 SGB XII). Soweit eine Aufrechnung mit Schäden aus der unterlassenen Prüfung der Verlängerung von Anträgen erfolgt, ist unklar, ob hier überhaupt ein Schaden entstanden ist. Dies ist durch das Land im Einzelnen nachzuweisen. Solange dies nicht erfolgt, ist eine Aufrechnung nicht möglich.

- (2) Sofern im Ergebnis ein Schaden bestehen sollte, stellt sich allerdings auch die Frage, ob dem Land entsprechend dem Rechtsgedanken des § 254 BGB ein Mitverschulden zuzuschreiben ist. Auch insoweit stellt das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt fest (LSG LSA, aaO.; Rn. 47, juris):

„Da es hier nicht ausgeschlossen ist, dass es sich bei den aufgerechneten Beträgen um solche handelt, für die vorausgehend der Beklagte selbst nach § 46a Abs. 4 SGB XII im Rahmen der Erstattungsforderung gegenüber dem Bund die Einzelfallprüfung hat vornehmen müssen, dürfte der Beklagte im Ergebnis ein ihm insoweit selbst anzulastendes Fehlverhalten rügen.“

Regelungsadressat des § 46a Abs. 4 SGB XII ist das Land Schleswig-Holstein selbst. Es gibt diese Pflicht nach § 9 Abs. 2 AG-SGB XII SH lediglich an die kommunalen Aufgabenträger und damit an die Hansestadt Lübeck weiter. Entsteht dabei ein Anspruch des Bundes gegenüber dem Land, kann das Land diesen Anspruch nicht ohne Weiteres 1:1 an die Hansestadt Lübeck durchreichen. Vielmehr ist hierbei im Einzelfall zu ermitteln, ob und in welchem Umfang das Land ein Mitverschulden bei der Erfüllung seiner Pflichten trägt. Dieser Umstand könnte hier Relevanz erlangen, da dem Land die praktizierten Standardabsenkungen seit 2022 bekannt waren.

- cc) Wollte man im Übrigen davon ausgehen, dass Gegenrechte nicht auszuschließen sind, ist deren Reichweite allerdings zu präzisieren:

Eine Aufrechnung analog § 362 BGB könnte allenfalls den Einbehalt eines Teils der Erstattungszahlungen begründen, nicht aber einen vollständigen Einbehalt für Zahlungsansprüche auch für die Zukunft rechtfertigen. Ein etwaiger Anspruch könnte aber auch kein unbegrenztes Zurückbehaltungsrecht des Landes gegenüber der Hansestadt Lübeck begründen. Denn insofern ist zu berücksichtigen, dass die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts einen Eingriff in

das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Hansestadt Lübeck aus Art. 28 Abs. 2 GG begründet. Eine zeitlich unbegrenzte Ausübung des Zurückbehaltungsrechts würde dazu führen, dass die Hansestadt Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII ohne Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten erbringen müsste – und zwar unabhängig von der Höhe der sich gegenüberstehenden Forderungen. Dies stellt einen offensichtlich unverhältnismäßigen Eingriff in Art. 28 Abs. 2 GG dar, sodass die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nur insoweit in Betracht kommt, als sie einen Teil der zu erstattenden Leistungen betrifft, der nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Schadensausgleichsanspruch steht.

2. Steht schon fest, dass es für die soeben beantwortete Rechtsfrage keine Beurteilungsvorbilder gibt, also weitergehende Rechtsprechung oder eine rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung fehlt, gilt dies erst recht für die Frage, ob und inwieweit der Hansestadt ein Anspruch gegen das Land auf Ersatz des Zinsschadens zusteht. Man wird aber im konkreten Fall den Anspruch auf Ersatz des Zinsschadens wie folgt begründen können.
 - a) Ein ausdrücklich geregelter Schadensersatzanspruch besteht nicht. § 9 Abs. 4 AG-SGB XII SH begründet nur eine Haftung der Kommunen gegenüber dem Land; ein umgekehrter, gegen das Land gerichteter Haftungsanspruch besteht nicht. In Betracht zu ziehen ist aber als Anspruchsgrundlage die allgemeine Amtshaftungsvorschrift des § 839 BGB. Die Anwendung dieser Anspruchsgrundlage im Verhältnis zu staatlichen Aufgabenträgern wird traditionell restriktiv beurteilt. Der bloße Umstand, dass sich das fehlerhafte Handeln eines Rechtsträgers nachteilig auf die Vermögenssituation eines anderen Rechtsträgers auswirken kann, reicht zur Geltendmachung eines Amtshaftungsanspruches regelmäßig nicht aus. Die Rechtsprechung insbesondere des BGH sieht eine Gemeinde im Verhältnis zum Land regelmäßig nicht als „Dritten“ im Sinne des § 839 BGB an, dem gegenüber das Land Amtspflichten wahrzunehmen hätte. Geltend gemacht wird, Gemeinde und Land würden sich regelmäßig nicht im Hinblick auf

entgegengesetzte Interessen als „Gegner“ gegenüberstehen (dazu etwa BGH, B. v. 25.09.2003 – III ZR 362/02 – juris, Rn. 4, 5).

Ob diese Sichtweise weiterhin Bestand hat, und von den Gerichten so vertreten wird, ist nicht sicher. Es sind derzeit in anderen Bundesländern verschiedene – von uns betreute – Verfahren anhängig, bei denen unter Hinweis auf Literaturauffassungen geltend gemacht wird, eine Gemeinde gerate immer dann in die Rolle eines amtshaftungsberechtigten „Dritten“, wenn der „Autonomiestatus“ einer Kommune als Kooperationspartner des Landes verletzt werde (von Komorowski, DÖV, 2002, 67, 68). Dies wird angenommen, wenn es durch Handlungen eines staatlichen Aufgabenträgers – hier des Landes – zu substanzuell ungerechtfertigten Eingriffen insbesondere in die Finanzhoheit komme, also der finanzielle Spielraum der Gemeinde durch das jeweilige Land und sein Handeln nachhaltig in nicht mehr zu bewältigender Weise eingeengt wird. In diesem Fall wird eine Drittbezogenheit bejaht (von Komorowski, a. a. O.). Die zitierte Auffassung kann sich auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stützen. Eine Verletzung des Autonomiestatus wird dann angenommen, wenn die Gemeinde „durch staatliches Handeln nachhaltig an einer ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben gehindert“ wird (BVerwG, U. v. 15.06.2011 – 9 C 4/10 – juris, Rn. 22, 23).

Würde man dieser Sichtweise hier folgen, liegt auf der Hand, dass angesichts der finanziellen Auswirkungen des Landeshandelns hier die Voraussetzungen für den Amtshaftungsanspruch erfüllt sind und dementsprechend die Hansestadt als „Dritte“ zu sehen wäre. Die Zinsaufwendungen würden sich danach auch der Höhe nach als zu ersetzender Schaden darstellen.

- b) Einer abschließenden Entscheidung bedarf diese Überlegung nicht. Ein Ersatzanspruch wird in verfassungskonformer Auslegung der Vorschrift auch auf § 9 Abs. 1 AB-SGB XII SH gestützt werden können. Der Zinsschaden stellt sich aufgrund dieser verfassungskonformen Auslegung nicht als Schadensersatz, sondern als Teil der Nettokosten im Rahmen des § 9 Abs. 1 AG-SGB XII SH dar.

Art. 54 Abs. 4, 57 Abs. 2 Verf SH erlangen Bedeutung. Insbesondere nach der Wertung des Art. 57 Abs. 2 S. 2 Verf SH ist § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 AG-SGB XII SH so auszulegen, dass unter den Begriff der Nettoausgaben auch solche Aufwendungen fallen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen und kausal auf diese zurückzuführen sind.

aa) Art. 57 Abs. 2 Verf SH lautet:

„¹Werden die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet, so sind dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. ²Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.“

Hierbei ist die Norm in einem Zusammenhang mit Art. 54 Abs. 4 Verf SH zu sehen. Dieser regelt, dass Gemeinden und Gemeindeverbänden durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden können. Art. 57 Abs. 2 Verf SH knüpft an die Möglichkeit der Aufgabenübertragung eine Kostenfolge. Er verpflichtet das Land zur Beachtung des Konnexitätsprinzips, nach dem Kommunen zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben des Landes nur herangezogen werden dürfen, sofern mit der Aufgabenübertragung Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen worden sind (Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein/Ewer, 1. Aufl., 2021, Verf SH, Art. 57 Rn. 28). § 6 Abs. 1 AG-SGB XII SH trägt Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Verf SH Rechnung, indem er eine Kostentragungspflicht des Landes für die mit der Erfüllung der Sozialhilfeleistungen des Vierten Kapitels des SGB XII verbundenen Nettoausgaben statuiert. Entsprechend § 46a Abs. 1 SGB XII zielt § 6 Abs. 1 AG-SGB XII SH hierbei auf eine 100-prozentige Kostentragung des Landes und gewährleistet hierdurch das Konnexitätsprinzip im Sinne des Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Verf SH.

- bb) § 6 Abs. 2 AG-SGB XII SH ist mit Blick auf Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Verf SH verfassungskonform so auszulegen, dass der Zinsschaden aus der kreditfinanzierten Aufgabenwahrnehmung als Teil der Kosten der Leistungserbringung zu verstehen sind.

Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Verf SH verlangt insofern einen materiell-rechtlichen Ausgleichsanspruch der Gemeinde oder des Gemeindeverbands gegenüber dem Land wegen der mit der Aufgabenübernahme verbundenen Mehrbelastungen. Eine Mehrbelastung liegt dabei vor, wenn bei den Kommunen aufgrund der ursächlich auf die Aufgabenzuweisung zurückzuführenden Kosten trotz der zu treffenden Kostendeckungsregelung eine höhere finanzielle Belastung verbleibt, die zu einer Verringerung des den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsangelegenheiten zur Verfügung stehenden finanziellen Spielraums führen würde (Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein/Ewer, 1. Aufl., 2021, Verf SH, Art. 57 Rn. 36).

Zwar ist der Umfang dieses Anspruchs nicht auf eine exakte Deckung der Mehrbelastung ausgerichtet. Allerdings sieht er einen „entsprechenden finanziellen Ausgleich“ vor, sodass die entstandenen Mehrbelastungen dem Grunde nach auf Grundlage einer fundierten Prognose vollständig auszugleichen sind. Erweisen sich die Ausgleichsleistungen als unzureichend oder überschießend, ist dabei eine Korrektur des Landes geboten. Denn insofern gewährt Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Verf SH den Gemeinden einen materiell-rechtlichen Anspruch auf „aufgabenakzessorische und aufgabenadäquate, von der Leistungsfähigkeit des Landes und der kommunalen Finanzkraft unabhängige, auf einer fundierten und plausiblen gesetzgeberischen Prognoseentscheidung beruhende, vollumfängliche aber pauschalierbare Kostenerstattung“ (Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein/Ewer, 1. Aufl., 2021, Verf SH, Art. 57 Rn. 39, 41).

- cc) Vor diesem Hintergrund ist § 6 Abs. 2 AG-SGB XII SH verfassungskonform so auszulegen, dass er als Teil der Leistungserbringungsausgaben auch die durch die kreditfinanzierte Aufgabenerfüllung anfallenden Zinsen erfasst. Denn bei der Gewährung der Sozialleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII handelt es sich um eine im Sinne von Art. 54 Abs. 4 Verf SH übertragene Aufgabe. Diese führte auch zu einer finanziellen Mehrbelastung. Das Land hat entgegen seiner rechtlichen Verpflichtung nach Art. 54 Abs. 4, 57 Abs. 2 Satz 1 Verf SH in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1, 9 Abs. 1 AG-SGB XII SH die für die finanzielle Kompensation der Aufgabenerfüllung erforderlichen Finanzmittel nicht abgerufen und an die Hansestadt Lübeck weitergeleitet. Hierdurch war es der Stadt nicht anders möglich, als die übertragene Aufgabe mittels Kreditaufnahme zu erfüllen. Die aus diesen Krediten resultierende Zinsbelastung ist dabei unmittelbar auf die unzureichende Ausstattung der Hansestadt Lübeck durch das Land Schleswig-Holstein zurückzuführen. Mit Blick auf das Konnexitätsgebot des Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Verf SH sind die Zinsen daher unter die Ausgaben der Leistungserfüllung zu fassen und als solche zu ersetzen.
- c) Ein Anspruch auf Prozesszinsen besteht hinsichtlich des Zinsschadens voraussichtlich nicht. Zwar hat der Schuldner eine Geldschuld nach § 291 Satz 1 BGB von dem Eintritt der Rechtshängigkeit an grundsätzlich im verwaltungsgewärtlichen Verfahren zu verzinsen, auch wenn er nicht im Verzug ist; wird die Schuld erst später fällig, so ist sie von der Fälligkeit an zu verzinsen. Die Vorschriften des § 288 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 BGB und des § 289 Satz 1 BGB finden nach § 291 Satz 2 BGB insofern entsprechende Anwendung. Der Verzugszinssatz beträgt nach § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Allerdings ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass bei Erstattungsansprüchen von Sozialleistungen keine Prozesszinsen zu leisten sind. Nach unserem Verständnis ist der Zinsschaden als Teil der Erstattungsleistung nach §§ 6 Abs. 1, 9 Abs. 1 AG-SGB XII SH zu verstehen. Er betrifft nur sekundär das verfassungsrechtliche Konnexitätsgebot und damit die Lastenverteilung zwischen dem Land und der Hansestadt Lübeck. In erster Linie handelt es sich um einen sozialrechtlichen Ausgleichsanspruch, sodass dieser entsprechend den

Vorgaben aus der Rechtsprechung nicht zu verzinsen ist (vgl. LSG LSA, U. v. 28.11.2023 – L 8 SO 46/21, juris, Rn. 51).

3. Aufgrund der vorstehenden Bewertung und der wirtschaftlichen Bedeutung der aufgeworfenen Rechtsfrage raten wir dazu, es nicht nur bei einer gutachterlichen Bewertung zu belassen. Geht man davon aus, dass außergerichtliche Gespräche – auch wenn sie vielleicht unter Vorlage dieses Gutachtens angeraten werden – nicht zum Erfolg führen, empfehlen wir, die vorstehend bejahten Ansprüche gerichtlich durchzusetzen.
 - a) Für eine gerichtliche Auseinandersetzung ist die Sozialgerichtsbarkeit zuständig. Ihre Zuständigkeit folgt aus § 51 Abs. 1 Nr. 6 a SGG. Der genannten Bestimmung nach sind die Sozialgerichte für Fragen der Sozialhilfe zuständig. Angelegenheiten der Sozialhilfe sind Rechtsstreitigkeiten, die – wie hier – ihre rechtliche Grundlage in Vorschriften des SGB XII haben oder in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit nach dem SGB XII stehen (st. vieler Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt SGG/Keller SGG § 51 Rn. 33b). Da im konkreten Fall ein Begehren der Stadt, das auf den Anspruch nach § 9 AG-SGB XII SH gestützt wäre, „in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit nach dem SGB XII“ stehen würde, ist diese Voraussetzung hier anzunehmen.
 - a) Im Rahmen eines sozialgerichtlichen Streitverfahrens kann die Hansestadt ihre Interessen in der Hauptsache im Rahmen einer Leistungs- oder Feststellungsklage durchsetzen. Bei einer Leistungsklage wären die noch ausstehenden Erstattungsleistungen nach §§ 6, 9 Abs. 1 AG-SGB XII SH ebenso wie der entstandene Zinsschaden nach § 6 Abs. 1 AG-SGB XII SH unproblematisch zu beziffern. Auch eine Feststellungsklage wäre im Übrigen zulässig. Man könnte ihr nicht entgegenhalten, die Leistungsklage sei vorrangig, die Stadt habe die Möglichkeit, unmittelbar auf Leistung zu klagen. Feststellungsklagen werden ungeachtet

dessen für zulässig angesehen, weil man nach wie vor davon ausgeht, dass das beklagte Land sich auch an einen Feststellungstenor hält und die dann gebotenen Maßnahmen – hier Mittelabruf und Erstattung – vornimmt (zum Verhältnis von Leistungs – zu Feststellungsklage BSG, Urteil vom 7. November 2017 – B 1 KR 2/17 R –, juris Rn. 11). Eine Klagefrist besteht in beiden Fällen nicht, auch ist derzeit keine Verjährung der Ansprüche zu befürchten, da Erstattungsleistungen erst seit 2024 zurückgehalten werden

Soweit beide Klagearten in der Sache zu dem möglichen Vorwurf der Pflichtverletzung Stellung nehmen müssen, ist die Stadt für den Nachweis des Personalnotstands darlegungsbelastet. Im Gerichtsverfahren ist im Einzelnen zu belegen, dass sie mit den verbleibenden Ressourcen keine Möglichkeit hatte – auch unter Einbeziehung der anderen Verwaltungstätigkeiten –, den rechtlichen Vorgaben zur Prüfung der Anträge nachzukommen.

- c) Gleich, ob sich die Stadt dazu entschließt, Leistungs- oder Feststellungsklage zu erheben, steht fest, dass sich ein Hauptsacheverfahren vor den Sozialgerichten über einen langen Zeitraum erstrecken wird. Das birgt die Gefahr, dass während des gesamten, regelmäßig langjährigen Verfahrens fällige Erstattungsleistungen nicht ausgezahlt werden. Angesichts des Umstands, dass die Hansestadt Lübeck im Jahr 2024 pro Quartal etwa 15 Millionen Euro an Sozialhilfeleistungen auszahlt, belegt dies, dass ein langwieriger Rechtsstreit die Aufnahme weiterer Kredite erforderlich machen wird, ungeachtet der Frage, ob diese kommunalwirtschaftsrechtlich überhaupt zulässig wären. So oder so liegt auf der Hand, dass zunehmende Zinsbelastungen im Ergebnis die kommunale Selbstverwaltung Lübecks zum Erliegen bringen können. Dies lässt zwangsläufig das Stichwort des einstweiligen Rechtsschutzes, konkret einer einstweiligen Anordnung in den Blick geraten.

- aa) Nach § 86 Abs. 2 S. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf

ein Streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. § 86 SGG ist § 123 Abs. 1 VwGO nachgebildet. Eine – hier in Rede stehende – Regelungsanordnung kann eine Rechtsposition vorläufig begründen oder erweitern, zum Beispiel die Verpflichtung zu einer weiteren Leistung aussprechen (SächsLSG 30.8.2002 – L 3 B 62/02 AL-ER). Sie kann aber auch eine Feststellung – etwa zur Verpflichtung des Mittelabrufs beim Bund – enthalten (Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt SGG/Keller, 14. Aufl. 2023, SGG § 86b Rn. 25b, beck-online).

Immer muss aber dargelegt werden, dass die einstweilige Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Dieses Tatbestandsmerkmal macht deutlich, dass die begehrte Regelung für den Antragsteller dringend sein muss („Anordnungsgrund“). Mit der Dringlichkeit oder Eilbedürftigkeit der begehrten vorläufigen Regelung steht ein spezifisches Merkmal des Eilverfahrens in Rede. Dabei differenziert die Praxis der Sozialgerichte zwischen den einzelnen Anordnungsarten nicht, teilweise wird auf die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale gar nicht mehr abgestellt. Immer ist aber die Darlegung erforderlich, dass besondere Gründe gegeben sind, die es als unzumutbar erscheinen lassen, den Antragsteller zur Durchsetzung seines Anspruchs auf das Hauptsacheverfahren zu verweisen. Hierfür genügt nicht jeder unwiederbringliche Zeitverlust, insbesondere nicht der zeitliche Nachteil, der für jedermann mit einem durch mehrere Rechtszüge geführten Hauptsacheverfahren verbunden ist. Es müssen sich vielmehr darüber hinausgehende Belastungen feststellen lassen, die die Dringlichkeit der Regelung begründen. Dabei muss es sich um solche Nachteile handeln, die nicht bereits eingetreten sind, sondern erst noch bevorstehen. Ob sie gegeben sind, richtet sich nach den näheren Umständen des Einzelfalls, die daraufhin zu überprüfen sind, ob für den Antragsteller die Zumutbarkeitsgrenze überschritten ist. Bei der Feststellung des Anordnungsgrundes wird je nach materiellem Regelungsbereich ein strenger Maßstab angelegt (zu § 123 VwGO Dombert, in: Finkelnburg/Dombert/Külpmann Vorläufiger Rechtsschutz, 7. Aufl. 2017, Rn. 127-130).

- bb) Mit Blick auf die erhebliche Zinsbelastung wird man im konkreten Fall immer so war auf einen Anordnungsgrund geltend machen können:

Mit der Benennung des Zinsschadens aber ist es nicht getan. Gerade weil das Gericht zwischen den Aspekten der Rechtsschutzgewährung und dem Verweis auf das Hauptsacheverfahren eine Abwägung zu treffen hat, muss die Unzumutbarkeit eines Verweises auf ein möglicherweise mehrere Instanzen umfassendes Hauptsacheverfahren durch Darlegung der kommunalen Haushaltssituation deutlich gemacht werden. Es wird also nicht ausreichen, nur die Zinsbelastung nachzuweisen. Vielmehr muss dargelegt werden, dass die Haushaltssituation Lübecks es nicht zulässt, Einsparungen an anderer Stelle vorzunehmen, die die Kreditaufnahme entbehrlich machen würde. Orientiert man sich – dies sei hier nur faustformelartig angesprochen – an den Erfordernissen, die Verfassungsgerichte der Länder im Zusammenhang in ähnlichen Zusammenhängen formuliert haben, wird dies auch im Verfahren vor dem Sozialgericht ähnliche Darlegungsanforderungen mit sich bringen.

Potsdam, den 23.05.2025



Prof. Dr. Dombert

DOMBERT RECHTSANWÄLTE Part mbB
Campus Jungfersee | Konrad-Zuse-Ring 12A | 14469 Potsdam

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung
Herrn Staatssekretär Johannes Albig
Adolph-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

nur per E-Mail: johannes.albig@sozmi.landsh.de

Potsdam, den 19.05.2025
Bearbeiter:
Prof. Dr. Matthias Dombert
Sekretariat:
Sabrina König

AZ 1003/24 DO/sk 10009272373v1
Telefon: 0331/620 42-78
Telefax: 0331/620 42-71
E-Mail:
sabrina.koenig@dombert.de

**Hansestadt Lübeck ./ Land Schleswig-Holstein
Erstattungsverfahren nach § 46a SGB XII**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

zu vorbezeichnetem Stichwort zeige ich an, dass meine Praxis die
Hansestadt Lübeck vertritt. Sollte dies erforderlich sein, legen wir auf
uns lautende Vollmacht vor.

In der Sache selbst knüpfen wir an Ihr Schreiben vom 13. März an
Herrn Bürgermeister Lindenau an. Die Tatsache, dass das Land
mittlerweile zu einem großen Teil die Erstattung für 2. und 3. Quartal
des vergangenen Jahres vorgenommen hat, ist erfreulich und führt
dazu, dass die finanziellen Folgen der unterschiedlichen Sichtweisen
zwischen dem Land und unserer Mandantin abgemildert worden sind.
Klärungsbedürftige Punkte bleiben gleichwohl. Dies schafft den
Anlass für unsere Mandatierung und führt dazu, dass ich mit diesem
Schreiben die meiner Mandantin zustehenden Erstattungsansprüche
darlege.

Standort Potsdam
Campus Jungfersee
Konrad-Zuse-Ring 12A | 14469 Potsdam
Tel. 0331 62042-70 | Fax 0331 62042-71
potsdam@dombert.de

Standort Düsseldorf
Design Office Fürst & Friedrich
Fürstenwall 172 | 40217 Düsseldorf
Tel. 0211 159239-0 | Fax 0211 159239-29
duesseldorf@dombert.de

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse
BIC WELADED1PMB
Praxiskonto: IBAN DE20 1605 0000 3503 0130 90
Fremdgeldkonto: IBAN DE61 1605 0000 1000 8433 23

POTSDAM

Partner i.S.d. PartGG

Prof. Dr. Matthias Dombert
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Janko Geßner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Klaus Herrmann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Jan Thiele
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Dominik Lück
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Beate Schulte zu Sodingen

Dr. Maximilian Dombert
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Angestellte Rechtsanwälte

Dr. Janett Wölkerling, M.mel. | counsel

Franziska Wilke

Josefine Wilke

Izabela Bochno

Philipp Busłowicz, LL.M.

Fachanwalt für Vergaberecht

Tobias Schröter

Mareike Thiele

Kristina Gottschalk, LL.M.oec.

Sophia von Hodenberg

Dr. Stephan Berndt

Charlotte Blech, LL.M. (UCLA)

Natalie Carstens

Zeynep Kenar

Michael Liesegang

Patricia Kohls

Judith Affeldt

Anuschka Siegers

Tatjana Schmidt, LL.M. (Berkeley)

Philipp Korbmacher, LL.M.

Michael Lieberum

in Zusammenarbeit mit

Dr. Margarete Mühl-Jäckel
LL.M. (Harvard) | of counsel

Ulf Domgörgen

of counsel

Prof. Dr. Klaus Günther-Dieng
of counsel

DÜSSELDORF

Partner i.S.d. PartGG

Tobias Roß

Angestellte Rechtsanwälte

Kristina Dörnenburg

Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Moritz Zimmermann, LL.M.

Partnerschaftsgesellschaft mit
beschränkter Berufshaftung
AG Potsdam PR 119

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang:

I.

Auch wenn die Erstattung nun für zwei Quartale erfolgt ist, bleibt es dabei, dass meiner Mandantin ein Anspruch auf Abruf der Erstattungsleistungen in voller Höhe zusteht. Es kann auch nicht übersehen werden, dass meine Mandantin infolge der verzögerten Erstattung gehalten war und nach wie vor gehalten ist, zur Aufgabenerfüllung Kredite aufzunehmen und dementsprechend Kreditzinsen zu zahlen hatte: Meine Mandantin hat mich gebeten, zum einen die Erfüllung des gesamten Erstattungsanspruches, zum anderen die von ihr geleisteten Zinsen gegenüber dem Land geltend zu machen. Dem komme ich nachstehend nach.

Die Voraussetzungen für beide Ansprüche liegen vor.

1. Soweit es um den Abruf noch ausstehender Erstattungsleistungen geht, folgt der Anspruch meiner Mandantin aus §§ 6 Abs. 1, 9 Abs. 1 AG-SGB XII SH.

Wenngleich § 9 Abs. 1 AG-SGB XII SH dem Wortlaut nach nur eine Pflicht zum Weiterleiten der abgerufenen Mittel vorschreibt, ist aus vor allem teleologischen Gründen davon auszugehen, dass das Land die Pflicht trifft, Erstattungsleistungen nach § 46a Abs. 1 SGB XII beim Bund auch abzurufen, weil § 9 Abs. 1 AG-SGB XII ebenso wie § 46a Abs. 1 SGB XII als gebundene Entscheidung der aufgabenausführenden Kommune einen Anspruch auf Ersatz aller tatsächlich angefallenen Nettoausgaben zuweist. Sinn und Zweck der landesrechtlichen Vorschrift ist es, die bundesrechtliche Regelung auszufüllen und umzusetzen. Gesetzgeberisches Ziel für § 46a Abs. 1 SGB XII war es aber, eine Verbesserung der Finanzsituation der Kommunen zu erreichen, indem diese bei der Erfüllung der Pflichten nach dem Vierten Kapitel des SGB XII entlastet werden (vgl. BR-Drs. 455/12, S. 1 f.). Dieses Ziel würde konterkariert, wenn es

im Belieben des Landes stünde, die Erstattungsleistungen abzurufen. Würde man dies annehmen wollen, käme dem Land eine dem Gesetzeszweck widersprechende Dispositionsbefugnis zu. Es wäre das Land, das eigenständig entscheiden könnte, ob und inwieweit ein kommunaler Aufgabenträger mit Kosten zur Abdeckung des Hilfebedarfs anspruchsberechtigter Personen belastet bliebe. Dieser Gefahr kann nur effektiv vorgebeugt werden, wenn § 9 Abs. 1 AG-SGB XII SH dahingehend auszulegen ist, dass er eine Pflicht begründet, die Erstattungsleistungen tatsächlich auch abzurufen (so auch LSG LSA, U. v. 28.11.2023 – L 8 SO 46/21, juris, Rn. 50).

2. Das Land kann nicht geltend machen, dass seine Erstattungspflicht nur den Kostenaufwand erfasse, der nach beanstandungsfreier Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen entstanden sei.

Dieser Auffassung steht bereits der Wortlaut des §§ 9 Abs. 1 S. 2 AG-SGB XII SH entgegen, nach dem sich der Erstattungs- „Betrag“

„nach dessen Nettoausgaben für Geldleistungen“

bestimmt. Der Wortlaut der landesrechtlichen Anspruchsgrundlage in Schleswig-Holstein schafft den Unterschied zur Rechtslage etwa in Nordrhein-Westfalen, wo das LSG NRW jüngst im Urteil vom 27.06.2024 – L 9 SO 432/21 – juris, Rn. 76 darauf verwiesen hat, Sozialhilfeträger hätten nur dann einen Anspruch gegen das Land auf Aufwendungen beim Bund, wenn die Bewilligung der Sozialhilfeleistungen rechtmäßig gewesen sei. Abgesehen davon, dass die Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist, also das angerufene BSG zu einem ganz anderen Auslegungsergebnis kommen kann, unterscheidet sich in Nordrhein-Westfalen der Erstattungsanspruch der Aufgabenträger von dem der Kommunen in Schleswig-Holstein. § 7 Abs. 1 AG-SGB XII NRW nimmt ausdrücklich Bezug auf die maßgebliche Bestimmung des Bundesrechts in § 46 a Abs. 4 S. 1 SGB II. Der genannten Bestimmung nach obliegt den Ländern die

Prüfung, ob und inwieweit die Ausgaben für Geldleistungen begründet und belegt sind, zudem den Grundsätzen für die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen (LSG NRW, a. a. O., juris, Rn. 73). Damit wird die Rechtmäßigkeit der ausgereichten Sozialhilfe zur Voraussetzung für den Erstattungsanspruch gemacht. Der Landesgesetzgeber in Schleswig-Holstein hat dieses Regelungsmodell aber nicht übernommen, sondern den Erstattungsanspruch des Sozialhilfeträgers von materiellen Vorgaben abgekoppelt.

2. Mit den vorstehenden Darlegungen ist nicht gesagt, dass die Zahlung nicht gerechtfertigter Sozialhilfe rechtlich folgenlos bleiben würde. Verstöße gegen Prüf- und Nachweispflichten können unter Umständen Schadensersatzansprüche begründen, die Rechtsfolgen von Verstößen gegen Prüf- und Nachweispflichten sind aber erst auf der Sekundärebene zu berücksichtigen. Klammert man alle anderen Voraussetzungen für jedwede Schadensersatzansprüche des Landes aus, setzen Gegenansprüche des Landes im konkreten Fall aber stets voraus, dass die hier in Rede stehenden Standardabsenkungen Pflichtverletzungen darstellen würden.

Davon kann nicht ausgegangen werden.

- a) Soweit § 9 Abs. 4 S. 1 AG-SGB XII SH eine Haftung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe für die „ordnungsgemäße Verwaltung“ begründet, steht fest, dass der Landesgesetzgeber damit einen Sorgfaltsmaßstab wählt, der Art. 104a Abs. 5 S. 1 GG entspricht und insoweit mit der verfassungsrechtlichen Vorgabe identisch ist. Die Haftung des kommunalen Aufgabenträgers ist mit der des Landes gegenüber dem Bund identisch. Die aufgabenausführende Kommune kann daher keinem weitergehenden Anspruch ausgesetzt sein als das Land dies im Verhältnis zum Bund wäre. Soweit also § 9 Abs. 4 S. 1 AG-SGB XII SH eine Haftung für die „ordnungsgemäße Verwaltung“ begründet, sind zur Begriffsbestimmung die Grundsätze heranzuziehen, die von der Rechtsprechung in Bezug auf Art. 104a Abs. 5 S. 1 GG entwickelt worden sind.

- b) Die Haftung nach § 9 Abs. 4 S. 1 AG-SGB XII SH beinhaltet ebenso wie bei Art. 104a Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 GG die Verantwortung der Verwaltung für rechtmäßiges und zweckmäßiges Verwaltungshandeln (BVerwG, U. v. 18. Mai 1994 – 11 A 1/92, juris, Rn. 46). Der Haftung unterliegen also nicht nur Mängel in der Verwaltungsorganisation, sondern auch Fehler bei der konkreten Gesetzesausführung (BeckOK GG/Kube, 59. Ed. 15.9.2024, GG Art. 104a Rn. 52, beck-online) Welche Form des Verschuldens hierbei erforderlich ist, bestimmt die Rechtsprechung maßgeblich danach, ob und inwieweit der Verwaltung für den Verschuldensmaßstab Vorgaben in Gestalt eines Ausführungsgesetzes gemacht werden. Die Zurückhaltung der Rechtsprechung erklärt sich mit Blick auf Art. 104a Abs. 5 Satz 2 GG:

Da der Verfassungsgeber die Konkretisierung der Haftungstatbestände dem Gesetzgeber überlassen wollte, könnten die Gerichte diese Aufgabe nicht an dessen Stelle übernehmen (BVerwG, U. v. 18. Mai 1994 – 11 A 1/92, juris, Rn. 46). Insbesondere das Bundesverwaltungsgericht hat hieraus abgeleitet, dass bei fehlenden Vorgaben für die Haftung in einem Ausführungsgesetz eine Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 104a Abs. 5 Satz 1 GG nur bei schwerwiegenden Verletzungen der dienst- oder arbeitsrechtlichen Hauptpflichten – also bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzungen des Kernbereichs der zugewiesenen Pflichten – bestehe. Da im konkreten Fall Vorgaben für den Haftungsmaßstab gesetzlich nicht geregelt sind – die Bestimmungen des AG- SGB XII SH schweigen hierzu –, kommt diese Rechtsprechung hier zur Anwendung.

Die hier in Rede stehenden Standardabsenkungen betreffen diesen Kernbereich nicht. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist nicht gänzlich entfallen, sondern ist infolge des Personalmangels nur überschlägig erfolgt. Sie war aus objektiven Gründen unzureichend, ist aber immerhin vorgenommen worden. Der „Kernbereich“ der Pflichten wurde gewahrt. Dabei kann bei dieser Bewertung die Zwangssituation, in der sich die Hansestadt befand, nicht

unberücksichtigt bleiben. Mit der Absenkung der Prüfungspflichten wurde angesichts des dem Land bekannten Personalnotstandes eine zeitnahe und rechtzeitige Bearbeitung der Sozialhilfeanträge gewährleistet. Die Hansestadt trug damit der herausragenden Bedeutung der Sozialleistungen, die für die Empfänger wesentlicher Beitrag zur eigenen Existenzsicherung darstellten, Rechnung. Konnte die rechtzeitige Bearbeitung der Sozialhilfeanträge unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht mehr gewährleistet werden, verletzte es jedenfalls den Kernbereich behördlicher Pflichten nicht, die Prüfung bestimmter Anträge nur überschlägig vorzunehmen.

Wollte man in dem verfassungsrechtlichen Spannungsverhältnis zwischen der Gesetzesbindung in Art. 20 Abs. 3 GG und der Sozialhilfegewährung im Lichte des Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG bei Bewertung eines möglichen Verschuldens die Einzelfallumstände außer Acht lassen, würde § 9 Abs. 2 Satz 2 AG-SGB XII SH einen Gehalt bekommen, der den Charakter der in Rede stehenden Aufgabenausführung verkennen würde. Mit der Bestimmung der Landkreise und kreisfreien Städte zum Träger der Sozialhilfe (§ 1 Abs. 1 AG-SGB XII) macht das Land von dem ihm zustehenden Organisationsermessen Gebrauch, indem es Selbstverwaltungskörperschaften zur Erledigung eigentlich ihm obliegender staatlicher Aufgaben in seinen Dienst nimmt. Der Hansestadt wird im konkreten Fall eine Pflichtverletzung zur Last gelegt, die von der Hansestadt sehenden Auges, nämlich aufgrund unvermeidbaren Personalmangels in Kauf genommen werden musste – ein Umstand, mit dem sich auch das Land hätte auseinandersetzen müssen, wenn es sich dazu entschieden hätte, den Vollzug des SGB XII mit eigenem Personal zu gewährleisten. Die Wahrnehmung der Organisationshoheit durch Übertragung staatlicher Aufgaben auf kommunale Selbstverwaltungskörperschaften kann nicht dazu führen, dass damit nicht nur eine Aufgabenübertragung, sondern auch eine Haftungsverlagerung einhergeht. Hätte das Land sich dazu entschlossen, die Aufgabe der Sozialhilfegewährung durch ein Landesamt mit einer Außenstelle in Lübeck wahrnehmen zu lassen, spricht viel dafür, dass das Land mit einem ähnlichen Personalmangel zu kämpfen gehabt hätte und damit ebenso wie die Hansestadt in der konkreten Situation zwei widerstreitenden Postulaten ausgesetzt

gewesen wäre: Der Gesetzesbindung aus Art. 20 Abs. 3 GG stand die Verpflichtung gegenüber, eine dem Grundgesetz entsprechende Existenzsicherung zu ermöglichen (Art. 1 Abs. 1 GG). Es stellt keine Verletzung eines „Kernbereichs“ behördlicher Pflichten dar, wenn sich die Hansestadt Lübeck in diesem Spannungsverhältnis für eine reduzierte Prüfungstiefe entschied.

3. Unserer Mandantin steht nicht nur ein Anspruch auf vollständigen Mittelabruf gegenüber dem Bund zu, sie kann auch die Zinsaufwendungen ersetzt verlangen, die ihr infolge des verzögerten Mittelabrufes entstanden sind.

- a) Der von meiner Mandantin geltend zu machende Zinsschaden hat sich zum 7. April 2025 auf insgesamt

630.536,73 €.

belaufen. Da es sinnvoll ist, den Nachweis von Zinshöhe und Zinsumfang gegenüber dem zuständigen Fachreferat unter Vorlage der zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen zu führen, begnüge ich mich an dieser Stelle mit dem Hinweis, dass in die genannte Gesamtsumme zwei unterschiedliche Zinsberechnungen eingeflossen sind:

Meine Mandantin musste i.H.v. 563.649,25 Zinsen dafür zahlen, dass das Land bis zur Zahlung der Erstattungsleistungen für das zweite und dritte Quartal 2024 keinerlei Erstattungen vorgenommen hat; so weit nunmehr nach dem Mittelabruf für das zweite und dritte Quartal noch Grundsicherungs-Forderungen in Höhe von 10 % ausstehen, sind der Hansestadt bislang Zinsaufwendungen i.H.v. 66.887,48 € entstanden.

- b) Das Land ist verpflichtet, diesen Zinsschaden auszugleichen.

Als Anspruchsgrundlage kommt zunächst die allgemeine Amtshaftungsvorschrift des § 839 BGB in Betracht. Die Anwendung dieser Anspruchsgrundlage im Verhältnis zu staatlichen Aufgabenträgern wird zwar traditionell restriktiv beurteilt, und eine Gemeinde im Verhältnis zum Land regelmäßig nicht als „Dritter“ im Sinne des § 839 BGB angesehen (dazu etwa BGH, B. v. 25.09.2003 – III ZR 362/02 – juris, Rn. 4, 5). Ob diese Sichtweise weiterhin Bestand hat, und von den Gerichten so vertreten wird, ist allerdings nicht sicher. Es sind derzeit in anderen Bundesländern verschiedene – von uns betreute – Verfahren anhängig, bei denen unter Hinweis auf Literaturauffassungen geltend gemacht wird, eine Gemeinde gerate immer dann in die Rolle eines amtshaftungsberechtigten „Dritten“, wenn der „Autonomiestatus“ einer Kommune als Kooperationspartner des Landes verletzt werde (von Komorowski, DÖV, 2002, 67, 68). Dies wird angenommen, wenn es durch Handlungen eines staatlichen Aufgabenträgers – hier des Landes – zu substantiell-ungerechtfertigten Eingriffen insbesondere in die Finanzhoheit kommt, also der finanzielle Spielraum der Gemeinde durch das jeweilige Land und sein Handeln nachhaltig eingeengt wird. In diesem Fall wird eine Drittbezogenheit bejaht (von Komorowski, a. a. O.).

Ob und inwieweit diese Auffassung zutrifft, braucht hier nicht abschließend geklärt zu werden. Ein Ersatzanspruch wird in verfassungskonformer Auslegung der Vorschrift auch auf § 9 Abs. 1 AB-SGB XII SH gestützt werden können. Der Zinsschaden stellt sich aufgrund dieser verfassungskonformen Auslegung nicht als Schadensersatz, sondern als Teil der Nettokosten im Rahmen des § 9 Abs. 1 AG-SGB XII SH dar. Art. 54 Abs. 4, 57 Abs. 2 Verf SH erlangen Bedeutung. Insbesondere nach der Wertung des Art. 57 Abs. 2 S. 2 Verf SH ist § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 AG-SGB XII SH so auszulegen, dass unter den Begriff der Nettoausgaben auch solche Aufwendungen fallen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen und kausal auf diese zurückzuführen sind. Vor diesem Hintergrund ist § 6 Abs. 2 AG-SGB XII SH

verfassungskonform so auszulegen, dass er als Teil der Leistungserbringungsausgaben auch die durch die kreditfinanzierte Aufgabenerfüllung anfallenden Zinsen erfasst. Denn bei der Gewährung der Sozialleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII handelt es sich um eine im Sinne von Art. 54 Abs. 4 Verf SH übertragene Aufgabe. Diese hat im konkreten Fall zu einer finanziellen Mehrbelastung unserer Mandantin geführt. Das Land hat entgegen seiner rechtlichen Verpflichtung nach Art. 54 Abs. 4, 57 Abs. 2 Satz 1 Verf SH in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1, 9 Abs. 1 AG-SGB XII SH die für die finanzielle Kompensation der Aufgabenerfüllung erforderlichen Finanzmittel nicht abgerufen und an die Hansestadt Lübeck weitergeleitet. Hierdurch war es der Stadt nicht anders möglich, als die übertragene Aufgabe mittels Kreditaufnahme zu erfüllen. Die aus diesen Krediten resultierende Zinsbelastung ist dabei unmittelbar auf die unzureichende Ausstattung der Hansestadt Lübeck durch das Land Schleswig-Holstein zurückzuführen und damit vom Land auszugleichen.

II.

Soweit Sie Herrn Bürgermeister Lindenau aufgefordert haben, disziplinarrechtlich tätig zu werden, halten wir namens und im Auftrag unserer Mandantin fest, dass Vorermittlungen aufgenommen werden. Die Hansestadt wird über das Ergebnis berichten.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Dombert



Hansestadt Lübeck · 2.500.1 · 23539 Lübeck

Der Bürgermeister

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie
Senioren, Integration und Gleichstellung
Herrn Staatssekretär J. Albig
Postfach 70 61
24170 Kiel

Bereich: Soziale Sicherung

Gebäude: Breite Straße 62 / Rathaus

Auskunft: Herr Jan Lindenau

Zimmer: 1.001

Tel. (0451) 122-1000

Ihr Zeichen: -

Ihre Nachricht vom: 23.07.2025

Mein Zeichen: -

Datum: 07.08.2025

Fachaufsichtliche Prüfung der Rechtskonformen Sachbearbeitung durch die Hansestadt Lübeck, Erstattungsverfahren nach § 46a SGB XII

Hier: Gespräch vom 23.07.2025, weitere Vereinbarung und Werdegang

Sehr geehrter Herr Albig,
sehr geehrte Frau Hesser,

unter Bezugnahme auf unser konstruktives Telefonat vom 23.07.2025 ist es geboten nochmals die Akutsituation der Hansestadt Lübeck sowie die kausalen Umstände für die immanent prekäre Lage im Bereich Soziale Sicherung der Hansestadt Lübeck darzustellen.

Die Hauptaufgabe der Verwaltung ist die Vollziehung staatlicher Entscheidungen und Gesetze sowie die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens. Sie ist für die Organisation und Steuerung von Ressourcen, Prozessen und Informationen innerhalb einer Organisation sowie des Gemeinwesens zuständig. Dies umfasst neben der Planung und Steuerung im Großteil die Erbringung von Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger.

Zurückblickend wurde diese Aufgabenerfüllung besonders durch unkalkulierbare äußere Einflüsse insbesondere auch die weltpolitische Lage, notwendige übergeordnete Ziele hart und unausweichlich auf die Probe gestellt. Hier sind konkret u.a. die Flüchtlingsbewegung, die Corona-Pandemie und der fortwährende Krieg in der Ukraine genannt, welche das Arbeitsaufkommen in den städtischen Verwaltungsbereichen der Hansestadt Lübeck, v.a. in den sozialen und ordnungsrechtlichen Bereichen, sowie die Aufgabenerfüllung nach Weisung stark beeinflussten und nach wie vor prägen.

Telefon: (0451) 115

Unsere Sprechzeiten:

Montag 8.00 bis 14.00 Uhr
Dienstag 8.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internet: www.luebeck.de

Konten der Hansestadt Lübeck:

Commerzbank IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00 BIC: COBADEFF230
Deutsche Bank IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00 BIC: DEUTDEHH222
Sparkasse z. L. IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29 BIC: NOLADE21SPL
Volksbank IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36 BIC: GENODEF1HLU

Scheck: nur an Hansestadt Lübeck, Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

DE 135082828

Busanbindung:

Buslinie(n): 2; 7; 16
Haltestelle(n): Verwaltungszentrum Mühlentor

Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel

Natürlich nimmt die Hansestadt Lübeck hier keine Sonderrolle ein, dies betrifft und betraf viele Sozialleistungsträger, Städte, Kommunen und Gemeinden, was eine zuständigkeits-übergreifende Umverteilung und -unterstützung erschwert bis schlussendlich ausschließt.

Verwaltung ist und wird insbesondere in den stark beanspruchten Verwaltungsbereichen zunehmend unattraktiv für junge Nachwuchskräfte oder an einer beruflichen Neuorientierung Interessierte. Als notwendige wirtschaftliche und organisatorische Infrastruktur musste die Verwaltung einen Weg finden, die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens sicherzustellen und mit ihren noch verbleibenden Stellenbesetzungen disponieren.

Hier sei betont, dass die Belastung der Hansestadt Lübeck nicht ausschließlich im Bereich der Materiellen Hilfen besteht, sondern fachgebietsübergreifend vorliegt, was ein vereinfachtes Ausweichen auf andere Abteilungen stark begrenzt bis unmöglich macht. Es wurde wie folgend dargestellt zu internen sowie externen Maßnahmen gegriffen, um einer Dienstunfähigkeit mit stadtweitem Ausmaß entgegenzuwirken:

- Schaltung von Dauerausschreibungen
- Öffnen der Anforderungsprofile im Stellenbesetzungsverfahren
- Verschiebung von freien Planstellen aus anderen Abteilungen in die betroffene Abt.
- Anmeldung neuer Planstellen inkl. entsprechender Kalkulation im Haushaltsplan
- Mehrfache Versuche stadtinterner Abordnungen
- Umsetzungen aus dem Jobcenter
- Versuche, freigestellte Mitarbeiter:innen zu akquirieren
- Originäre sachgebietsbezogene Aufgaben wurden stadtintern umverteilt und sorgen so dort für eine Bearbeitung an der Belastungsgrenze
- Umstrukturierung in der Abteilung: Schaffen von verschiedenen Zuständigkeits- und Hierarchieebenen wie Zuarbeit, Sachbearbeitung, erste Sachbearbeitung, Teamleitung
- Anpassen der Leitungsspanne: Erweiterung von 2 auf 3 Teams bei dann durchschnittlich 14 Mitarbeitern pro Team – zukunftspezifische Erweiterung von 3 auf 4 Teams
- Einstellung von Zeitarbeiter:innen als Zuarbeiter:in der Zuarbeiter:innen
- Einführung einer spez. Telefon-Hotline für eine telefonische Erreichbarkeit der Bürger:innen
- Einschränkung von Serviceangeboten, wie Wegfall terminungebundener Vorsprachen
- Einführen von Störungsfreien Tagen unter den Mitarbeiter:innen (keine Rückfragen/ Besprechungen an diesen Tagen)
- Standardabsenkungen (im Dialog mit dem Land abgeschafft!)
- Einführen von Leitfäden/FAQ zum Auffangen wiederkehrender Fragen
- Prozessmodellierung – Übernahme Strukturen anderer Behörden
- Personalschulung/Fortbildungen
- Geplantes Einführen einer digitalen Expertenlösung (eGovPraxis) zur Unterstützung der Sachbearbeitung
- Geplantes Auslagern der Servicetätigkeit in den Servicebüros, um Mitarbeitende in der originären Sachbearbeitung einzusetzen
- Auflösen von Kooperationsvereinbarungen wie z.B. mit Stadtwerken – Strom-/Heizrückstände/Mahnungen/Sperrungen in Eigenregie
- Einführen eines Standardschreibens als Teil des Beschwerdemanagements (erstes Abfangen)
- Prüfen diverser Mitarbeitermotivationen wie geldwerte Vorteile, Halteprämien, Auszahlung von Mehrarbeitsstunden, Leistungsorientierte Beschäftigung, Homeoffice

- in die Wege leiten einer Organisationsentwicklung im Bereich Soziale Sicherung (VO/2025/13879, siehe Anlage), auch mit dem Ziel, die zukünftige Handlungsfähigkeit und Aufgabenwahrnehmung aufrecht zu erhalten
- Aktualisierung der Informationen bei D115 und auf den städtischen Internetseiten
- Einführung eines Autoresponders
- Optimierung der Einarbeitung und tlw. Auslagerung per ext. Fortbildungen

Die benannten Maßnahmen bilden einen grob gefassten Abriss der bisher initiierten Schritte und vermögen den verwaltungsinternen Aufwand der Ressourcenplanung und Prozessumgestaltung nicht abzubilden. Die nicht in Frage gestellte fachaufsichtliche Prüfung der Bearbeitung der Leistungsgewährung von Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung stellte die Hansestadt Lübeck vor zusätzliche Herausforderungen. Die Seitens der Stadt gewollte transparente Offenlegung der Bearbeitungsweise und das Beibringen der benötigten umfangreichen Informationen sowie Akten sorgten für eine finale Arbeitsüberlastung.

Für die Überprüfung der rechtskonformen Sachbearbeitung war es notwendig, in kurz gesetzten Fristen händisch über 100 Akten durchzugehen, was neben der regulären Arbeitsdichte zu einer Demotivation der noch verbliebenen Mitarbeiter:innen und zum gesteigerten, den Fachbereich durchdringenden, Wunsch des Weggangs geführt hat.

In Zahlen und Fakten gesprochen:

Um die Entwicklung und den abteilungsübergreifenden Überblick zu erhalten und zu veranschaulichen, wurde ein Ampel-Organigramm des Bereichs „Soziale Sicherung“ eingeführt.

Dieses füge ich zur besseren Veranschaulichung bei.

Die Farbgebung Gelb beschreibt dabei den Zustand einer Aufgabenerfüllung nur noch durch Priorisierung durch die Führungskraft, gesteigerte Vertretungsumstände, Fluktuation aus dem Bereich, Übernahme von Teamleitertätigkeiten auf Abteilungsleitungsebene. Im Bereich des zielführend Notwendigen – nur entlastend gedacht – käme ein Absenken von Bearbeitungsstandards in Frage, um überhaupt leistungsfähig zu bleiben.

Von 9 Abteilungen, die dem Bereich Soziale Sicherung zugeordnet sind, befinden sich 5 Abteilungen bereits im roten Bereich. Darunter besonders die Bereiche Materielle Hilfen sowie Eingliederungshilfe. Die Farbe Rot signalisiert neben den bereits in Gelb angezeigten Umständen lange Wartezeiten, Beschwerden, Widersprüche, Untätigkeitsklagen, Überlastungsanzeigen, fehlende Einarbeitung, keine Vertretungsmöglichkeiten da Personal voll ausgeschöpft, Übernahme von Sachbearbeiter:innentätigkeiten auf Abteilungsleitungsebene, eine Aufgabenerfüllung ist ohne Qualitätsverlust nicht mehr möglich, eine zeitnahe Bearbeitung ist ausgeschlossen (Bearbeitungszeiten bis zu 6 Monaten – teilweise länger).

Die Problematik der generellen wieder fest zu etablierenden Bereichsführung wurde dabei außen vorgelassen. Hier besteht seit über 1 Jahr eine Vertretungssituation. Eine Wiederbesetzung der Bereichsleitung konnte aufgrund von abschließenden Erkenntnissen zu der Personalie erst jetzt per Ausschreibung in die Wege geleitet werden. Zu einer zuvor bereits erarbeiteten neuen Stelle, ständige stv. Bereichsleitung, wurde die bereits veröffentlichte Stellenausschreibung, aufgrund der neuen Erkenntnisse zur Bereichsleitung, gestoppt und wird unmittelbar nach Besetzung der Bereichsleitung erneut in die Ausschreibung gehen.

Zu dieser alarmierenden Lage führen, neben der sich immer komplexer gestaltenden Sachbearbeitung, die die reine Sachbearbeitung übersteigenden, zu bewältigenden Aufgaben, der stetig wehrende Fachkräftemangel und damit zusammenhängend erhebliche Probleme bei der Stellenbesetzung. Trotz der zeitweise erfolgreichen Rekrutierung von neuen Mitarbeitenden hat sich die Personalsituation nicht stabilisiert. Grund hierfür sind zum einen die notwendigen, zeitintensiven Einarbeitungen, die neben der regulären Fall-Abarbeitung schwerlich geleistet werden können, die nur kurzweiligen Gesamtaufenthalte neuer Mitarbeitenden in der Abteilung aufgrund der zu hohen Arbeitsbelastung und zum anderen eine signifikant zunehmende Arbeitsunfähigkeit. Neben „klassischen“ Gründen wie Elternzeit und privater Veränderung durch Wohnortwechsel wird insbesondere das übermäßige Arbeitspensum als Hauptursache für Wegbewerbungen genannt.

Die hohe Fluktuation untergräbt jede Form von nachhaltiger Teamstabilität und erschwert die Umsetzung entlastender Maßnahmen zusätzlich in erheblichem Maß. Auch die zeitintensive Einarbeitungsnotwendigkeit aufgrund der Komplexität der Rechtsanwendung schließt eine bereichs- und stadtinterne Unterstützung mittlerweile aus. Versuche in diese Richtung mussten nach kurzer Zeit abgebrochen werden, da die Kontrolle und Nacharbeit der durch „ungeschulte“ Mitarbeiter:innen übernommenen Aufgaben zu immens war.

Die anhaltend übermäßige Belastung führt mittlerweile zu ernsthaften gesundheitlichen Beschwerden unter den Mitarbeitenden. Es wird über massive Stresssymptome wie Schlafstörungen, Magenschmerzen und körperliche wie geistige Erschöpfung berichtet. Einzelne Mitarbeitende versuchen trotz dieser Beschwerden weiterhin ihre Arbeitsleistung aufrecht zu halten – aus Verantwortungsbewusstsein gegenüber den hilfeschuchenden Menschen und gegenüber ihren Teamkolleginnen und -kollegen. Wir befinden uns in einer Lage, in der mitunter erst der körperliche Zusammenbruch oder das Verweisen vom Arbeitsplatz durch die Führungskraft zur Abmeldung vom Dienst führt. Unter Wahrung meiner Fürsorgepflicht als Dienstherr und Bürgermeister dieser Stadt ist diese Art der Aufgabenbewältigung nicht mehr tragbar. Hierrüber setze ich Sie aus Fachausficht –wie auch die Kommunalaufsicht des Innenministeriums – hiermit in Kenntnis.

Bislang konnte unter Ausschöpfen jeglicher Versuche der Personalgewinnung, Umstrukturierung, Prozessoptimierung, Umverteilung, Auslagerung keine tatsächliche bzw. nachhaltige Entlastung erfolgen.

Dieser Zustand schlägt sich nunmehr auf das Allgemeinwohl und die öffentliche Sicherheit nieder. Ich sehe die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens als gefährdet, sofern keine zielführende Unterstützung und ein Entlastungskonzept erfolgt.

Die Bearbeitungszeiten sind trotz Priorisierung inzwischen auf ein nicht mehr vertretbares Maß angestiegen. Bei Neuanträgen lagen diese im Betrachtungszeitraum Juni 2025 bei ca. vier Monaten (Eilfälle) und bei sonstigen Neuanträgen (z.B. Erwerbsminderung) sogar bei über sechs Monaten. Neuanträge aufgrund von Erwerbsminderung sanken in der Prioritätenliste, da auf die Sicherstellung des Existenzminimums durch das hiesige Jobcenter abgestellt wurde. Weiterbewilligungsanträge können nur noch sehr kurzfristig und erst nach Ablauf der bisherigen Bewilligungszeiträume bearbeitet werden. Gesetzlich normierte Bearbeitungsrahmen werden zunehmend überschritten (6 Monate bei Entscheidung über Sozialleistung, 3 Monate im Widerspruchsverfahren) und produzieren unweigerlich und gesellschaftlich betrachtet nachvollziehbar Untätigkeitsklagen und Dienstaufsichtsbeschwerden. Ich möchte nicht unerwähnt lassen, dass hilfeschuchende Menschen teilweise nur

noch mit erheblicher Zeitverzögerung finanzielle Hilfe gewährt werden kann und dadurch weitere Gefahrenlagen oder Notsituationen entstehen können.

Der Unmut der Lübecker Bevölkerung über das unzureichende Dienstleistungsangebot der Hansestadt Lübeck, besonders im Bereich der Sozialen Sicherung (aber auch in der Ausländerbehörde), wird zusätzlich durch die Führungskräfte und die Sachbearbeiter:innen aufgefangen, mit der Folge der zusätzlichen psychischen Belastung. Vom Ballast der nicht abnehmenden Vorgänge ganz abgesehen.

Anliegen, die keine sofortige Existenzsicherung betreffen, bleiben mittlerweile bis zu einem Jahr unbearbeitet. Hier droht in der Zukunft weitere Arbeitsbelastung.

Zur Verdeutlichung führe ich an dieser Stelle die aktuelle Besetzungsquote gemessen an den zur Verfügung stehenden Planstellen an und bilde einen Verlauf über die zukünftige Entwicklung ab.

Zum Stichtag 30.06.2025 hatte die Hansestadt Lübeck 5.670 Fallakten im Bereich Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung zu bewältigen, zusätzlich 627 Leistungsfälle Hilfe zum Lebensunterhalt und überschlagen 130 Weiterbewilligungsanträge.

Zur Bearbeitung dieser Fälle standen rein von den Planstellen aus betrachtet 24,5 Vollzeitäquivalente zur Verfügung, was einer Quote von 63,54 % bei 38,5 Planstellen entspricht. Allein unter Abzug von einzukalkulierenden Urlaubszeiten verschiebt sich diese Quote auf nur noch 53,92 % und 20,76 Vollzeitäquivalente.

Bei Betrachtung der Personen sah es im Juli folgendermaßen aus: von 34 reinen Sachbearbeiter:innen waren mitunter nur 16 anwesend, darunter zusätzlich 2 in Einarbeitung. Erweitert auf erste Sachbearbeitung und Zuarbeit waren von 45 Mitarbeitenden lediglich 23 anwesend. Im August sinken die zur Verfügung stehenden Planstellen unter Berücksichtigung von Urlaubszeiten auf nur noch 19,03, was einer Quote von 49,44 % entspricht.

Damit liegt die Hansestadt Lübeck faktisch unter 50 % ihrer planmäßigen Besetzung. Bei insgesamt 6.427 zu bewältigenden Leistungsfällen entspricht dies einer Pro-Kopf-Bearbeitung von aufgerundet 338 Verfahren. Die Bewältigung dieser Fallzahl je Sachbearbeitenden kommt einer Unmöglichkeit gleich. Prognostisch bleibt die Besetzung im 50%- Bereich. Für September ist mit 20,79 Vollzeitäquivalenten aufgrund diverser Abgänge zu rechnen, was einer Quote von 53,9 % entspricht.

Im Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamts (RPA) aus dem Jahr 2022 wurde eine Fallzahl von 180 Akten pro Mitarbeitenden für realistisch leistungsfähig eingeschätzt. Im Prüfbericht 2025 dezimierte sich diese Fallzahl auf empfohlene 150 Akten pro Person, was ableitend Vollzeitäquivalenten von mindestens 42,85 bei 6.427 zu bewältigenden Verwaltungsverfahren entspricht. Die Hansestadt Lübeck braucht daher nicht nur leistungsfähiges Personal, sondern auch planstellenmäßig eine Erhöhung des Personalschlüssels. Eine Umsetzung dieses Ziels übersteigt unter Einbezug der vergangenen Erfahrungswerte die Handlungsmöglichkeiten und reell, auf den Arbeitsmarkt blickend, die Ressourcen der Hansestadt Lübeck.

Die in die Wege geleitete Organisationsentwicklung wird hierzu vsl. weitergehende Erkenntnisse liefern, da das Thema Personalbemessung hierbei eine gewichtige Rolle spielen wird.

Den o.g. Prüfbericht des RPA aus Februar 2025 füge ich diesem Schreiben zur dienstinternen und vertraulichen Kenntnis als Anlage bei.

Ich zeige, unter Berücksichtigung aller aufgeführten Punkte, erstmalig an, dass unsere weisungsgebundene Aufgabenwahrnehmung im Bereich Soziale Sicherung nicht mehr sichergestellt werden kann (s. auch Anlage 3) und fordere Sie auf, uns zu beraten, wie wir diese Situation weiter bearbeiten sollen bzw. uns zu unterstützen, um die Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung in Selbstverwaltung bzw. Aufgabe nach Weisung zu gewährleisten.

An Ihre Adresse als Fachaufsichtsbehörde und zugleich in Kopie an die Kommunalaufsichtsbehörde richte ich die Bitte um Unterstützung, erlassliche und erfüllbare Rahmenbedingungen für die vielen drängenden Themen zu schaffen und zugleich die Zahlung der offenen Beträge abschließend vorzunehmen, um nachhaltige Handlungssicherheit zu geben. Diesbezüglich wird auf den Schriftsatz vom 19.05.2025 von Prof. Dr. M. Dombert verwiesen (Anlage)

Da neben der personellen, die haushälterisch prekäre Lage nicht länger ignoriert werden kann und sie überdies die Situation der Hansestadt Lübeck deutlich verschärft, sehen wir noch bis zum 31.08.2025 von der Beschreitung des Klagewegs ab. Die Forderung beläuft sich auf 3.371.967,30 € aus den einbehaltenen Erstattungen zuzüglich insgesamt 630.536,73 € aufgelaufener Zinsen, was eine Gesamtforderung von 4.002.504,03 € ergibt.

Abschließend besteht unter Berücksichtigung des immensen Prüfdrucks sowie einer gewollten finalen Einigung Konsens darin, anschließende Fachaufsichtsprüfungen via Informationen vorzunehmen, die per einfachem Filtersystem aus den der Stadtverwaltung zur Verfügung stehenden digitalen Systemen, wie OpenProsoz, gezogen werden können. Auf eine erneute händische Durchsicht wird auf Basis gegenseitigem Verständnis verzichtet. Hierfür danke ich Ihnen ausdrücklich, auch im Namen des betroffenen Bereiches und der betroffenen Abteilung. Diese Einigung bedeutet eine geringere Belastung der Mitarbeitenden.

Unter Einbeziehung und in Abstimmung mit der Abteilung VIII 2: Soziales, Pflege, Inklusion in Ihrem Haus konnte sich auf die Lieferung folgender Informationen geeinigt werden:

- Leistungsfälle mit Bewilligungszeitraum bis 31.08.2026 darunter zusätzlich gefiltert alle
- Leistungsfälle mit vorhandenem Einkommen,
- Leistungsfälle mit Merkzeichen G,
- Leistungsfälle mit Freibeträgen auf das Einkommen und
- Leistungsfälle in denen eine Überschreitung der Mietobergrenze vorliegt

Im Anschluss an die Übermittlung wird Seitens des Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung eine Auswahl für die weitere stichprobenhafte Prüfung der sachgemäßen Bearbeitung der Leistungsgewährung von Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung getroffen. Die Hansestadt Lübeck stellt hierfür die ausgewählten Fallakten datenschutzkonform zur Verfügung. Darüber hinaus übermittelt die Hansestadt Lübeck im Zuge transparenten Austauschs, zur vertraulichen Kenntnisaufnahme den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamts aus Februar 2025 (Anlage).

Es muss eine belastbare Grundlage geschaffen werden, die im Rahmen der Beratungs- und Unterstützungspflicht für die Gewährleistung der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung in Selbstverwaltung der Hansestadt Lübeck nunmehr eingefordert wird.

In Erwartung weiteren konstruktiven Austauschs im gemeinsamen Interesse, die finanzielle wie organisatorische Leistungsfähigkeit der Stadtverwaltung wieder zu erreichen, erbitte ich eine Rückmeldung bis 31.08.2025.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Lindenau
Bürgermeister

- Schriftsatz/Gutachten Prof. Dr. M. Dombert vom 25.07.2025
- Bericht über die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns bei der Gewährung von Grundsicherungsleistungen – Februar 2025
- Ampel Organigramm des Bereiches Soziale Sicherung – Juni 2025

Durchschrift nachrichtlich an
Kommunalaufsicht im Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport,
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel